Dieses Dokument umfasst zwei Basisprospekte: (i) den Basisprospekt der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**), und (ii) den Basisprospekt der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 4 der Prospektverordnung.



Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Inhaber-Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

(Basisprospekt E)

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Dieser Basisprospekt wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Inhaltsverzeichnis

Ziffer			Seite
1.	ZUSAMI	MENFASSUNG DES PROSPEKTS	4
1.	1.1	Zusammenfassung der Angaben zu den Wertpapieren	
	1.2	Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin	
	1.3	Zusammenfassung der Risikofaktoren	
	1.4	Einzelheiten zum Wertpapierangebot	
2.		FAKTOREN	
۷.	2.1	Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	
	2.2	Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	
3.		EN ZU DEN WERTPAPIEREN	23
	3.1	Die Schuldverschreibungen und ihre Funktionsweise	
	3.2	Ausgabe der Schuldverschreibungen	
	3.3	Verzinsung der Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der Nullkupon-	¬∠
	5.5	Schuldverschreibungen)	42
	3.4	Nullkupon-Schuldverschreibungen	
	3.5	Wechsel der Verzinsung während der Laufzeit	
	3.6	Vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen	
	3.7	Vorzeitiges ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger	
	3.8	Schuldverschreibungen bezogen auf Futures-Kontrakte	
		Allgemeine Informationen über Schuldverschreibungen in Form von	4/
	3.9	Pfandbriefen Pfandbriefen	40
4	DECCHD		
4.		REIBUNG DER EMITTENTIN LANDESBANK HESSEN-THÜRIN	
_		NTRALE	
5.			
6.		FWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALT DSPEKTS	
	6.1	Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	56
	6.2	Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen	5 .0
	()	Bedingungen	
	6.3	Art der Veröffentlichung	
	6.4	Bereitstellung von Unterlagen	
	6.5	Aktualisierung von Informationen	
	6.6	Liste mit Verweisen	
7.		NZULASSUNG	
8.		LTIGE BEDINGUNGEN	
	(A)	Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen	
	8.1	Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen	
	8.2	Verzinsung	
	8.3	Rückzahlung	
	8.4	Nennbetrag	62
	8.5	Wertpapierkennnummern	
	8.6	Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen	
	8.7	Berechnungsstelle und Zahlstelle	62
	8.8	[Bedingungen für das Angebot] [Bedingungen der Emission]	63
	8.9	Anfänglicher Ausgabepreis	65
	8.10	Valutatag	65
	8.11	Verwendung des Nettoemissionserlöses	65
	8.12	Ermächtigung	65
	8.13	Währung der Wertpapieremission	

	8.14	[[Rendite]	65
	8.15	Verbriefung, Lieferung	66
	8.16	Börsennotierung	66
	8.17	[Handel in den Schuldverschreibungen	
	8.18	Bekanntmachungen	66
	8.19	Steuern und Abgaben	66
	8.20	Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	
	8.21	Angaben [zu den Basiswerten] [zum Basiswert]	70
	8.22	Übernahme	
	8.23	Informationen von Seiten Dritter	
	8.24	[Verkaufsbeschränkungen]	72
	8.25	Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt	
		sind	73
	(B)	Zinsberechnung [mit derivativer Komponente] / Beispielrechnungen	
	(C)	Emissionsbedingungen	
9.	` /	SCHRIFTENSEITE	

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Bei den Schuldverschreibungen, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**) sowie um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Prospektverordnung.

Die Zusammenfassung stellt die wesentlichen Merkmale und Risiken der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt) sowie die wesentlichen Merkmale und Risiken der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, dar.

Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen sowie den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Helaba als Emittentin, die diese Zusammenfassung vorgelegt hat, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird.

1.1 Zusammenfassung der Angaben zu den Wertpapieren

Gegenstand dieses Basisprospekts (der **Basisprospekt** oder der Prospekt) sind 793ff. Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der § § Bürgerliches Gesetzbuch (die Schuldverschreibungen). Die Schuldverschreibungen können von der Helaba auch in der Form von öffentlichen Pfandbriefen oder Hypothekenpfandbriefen auf der Grundlage des Pfandbriefgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung begeben werden.

Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Schuldverschreibungsgläubigers verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, an den Vorzeitigen Rückzahlungstagen die Zahlung eines Rückzahlungsbetrages in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen zu verlangen.

Die Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der Nullkupon-Schuldverschreibungen) verbriefen neben dem Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages zudem das Recht des jeweiligen Schuldverschreibungsgläubigers auf Zahlung von Zinsbeträgen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen. Bei unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann die Höhe der Verzinsung von dem Kurs oder der Wertentwicklung von Basiswerten abhängig sein. Als Basiswerte (die Basiswerte) kommen Aktien, Indizes, Investmentfondsanteile, Rohstoffe, Referenzzinssätze, Währungswechselkurse und Futures-Kontrakte bzw. ein Korb bestehend aus mehreren Bestandteilen (jeweils ein Korbbestandteil) einer oder mehrerer der vorgenannten Basiswertkategorien in Betracht. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden auch vollständig entfallen.

Ausgabe der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag (**zu pari** = 100%), **über pari** oder **unter pari** ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag

(= Disagio) bzw. ein Aufschlag (= Agio) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis (ohne Berücksichtigung eines etwaigen Ausgabeaufschlags) den Nennbetrag unter- bzw. überschreitet.

Verzinsung der Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der Nullkupon-Schuldverschreibungen)

Bei einer Vermögensanlage in verzinsliche Schuldverschreibungen stellen die Zinszahlungen regelmäßig die einzige Ertragsmöglichkeit dar. Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit eine oder mehrere Zinsperioden vorsehen. An den jeweiligen Zinszahltagen wird für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und eines in Prozent (entweder per annum (pro Jahr) und daher laufzeitabhängigen oder pauschal und daher laufzeitunabhängigen) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Jahre oder einen kürzeren Zeitraum (z. B. Halbjahr, Vierteljahr, Monat) oder auch die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen umfassen.

Die Schuldverschreibungen können für ihre gesamte Laufzeit eine feste Verzinsung oder eine variable Verzinsung aufweisen oder für bestimmte Zinsperioden eine Verzinsung auf Basis von festen Zinssätzen und für andere Zinsperioden eine Verzinsung auf Basis von variablen Zinssätzen vorsehen. Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann auch aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl aus einem festen oder einem variablen Zinssatz bestehen können.

Im Falle einer variablen Verzinsung können die Schuldverschreibungen zudem eine Höchst und/oder eine Mindestverzinsung (für eine Zinsperiode oder für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen) vorsehen. Die Verzinsung von Schuldverschreibungen kann auch von dem Unterschied zwischen zwei Basiswerten in der Form von Zinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten abhängig sein.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung kann die Verzinsung auf unterschiedliche Weise ermittelt werden. Sie kann von dem Kurs oder der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile an dem oder den betreffenden Bewertungstagen für die jeweilige Zinsperiode abhängig sein. Die Höhe der Verzinsung für eine Zinsperiode kann auch von dem Eintritt einer Bedingung in Bezug auf den Kurs oder den Kursverlauf des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile an dem oder den in den Emissionsbedingungen definierten Bewertungstagen oder während eines in den Emissionsbedingungen definierten Beobachtungszeitraums abhängig sein. Die Schuldverschreibungen können auch eine gestaffelte Verzinsung in unterschiedlicher Höhe aufweisen, je nachdem bei wie vielen der Basiswerte bzw. Korbbestandteile eine bestimmte Bedingung in Bezug auf den Kurs oder den Kursverlauf eingetreten ist. Zudem kann die Verzinsung davon abhängig sein, an wie vielen Tagen innerhalb eines Beobachtungszeitraums eine bestimmte Bedingung in Bezug auf den Kurs oder den Kursverlauf des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile eingetreten ist.

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bezogen auf einen Basiswert, auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur oder auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen

Die variable Verzinsung bei Schuldverschreibungen kann sich auf einen Basiswert oder auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur oder auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen beziehen. Diese Schuldverschreibungen stellen somit eine Anlage dar, bei denen die Höhe der Verzinsung an die Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile geknüpft ist.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bezogen auf einen Basiswert wird für die Ermittlung der Verzinsung der Kurs oder die Wertentwicklung dieses Basiswerts berücksichtigt.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können sich auch auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur beziehen. Bei diesen Schuldverschreibungen wird der Kurs oder die Wertentwicklung jedes Basiswerts bei der Ermittlung der Höhe der Verzinsung gesondert berücksichtigt. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass für die Ermittlung der Höhe der Verzinsung nur auf den Kurs oder die Wertentwicklung

desjenigen Basiswerts oder derjenigen Basiswerte abgestellt wird, der bzw. die die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist bzw. aufweisen.

Schuldverschreibungen können sich zudem auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen beziehen. Bei diesen Schuldverschreibungen wird der Kurs oder die Wertentwicklung des Korbs bei der Ermittlung der Höhe der Verzinsung berücksichtigt. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Die bei der Emission der jeweiligen Schuldverschreibungen festgelegten Gewichtungsfaktoren und deren Zuordnung zu den einzelnen Korbbestandteilen kann der Anleger den Endgültigen Bedingungen entnehmen.

Dispersionsanleihen

Bei Dispersionsanleihen entspricht der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz, der mit einem Partizipationsfaktor multiplizierten Dispersion (Streubreite) der Wertentwicklungen mehrerer Basiswerte in Form von Aktien, mindestens aber einem Mindestzinssatz.

Die Dispersion der Wertentwicklungen mehrerer Basiswerte in Form von Aktien bezeichnet die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen der durchschnittlichen Wertentwicklung (Durchschnittsperformance) und der durchschnittlichen Wertentwicklung derjenigen Basiswerte, deren Wertentwicklung im betreffenden Zeitraum die Durchschnittsperformance aller Basiswerte übertraf. Der Wert der Dispersion ist daher umso niedriger, je dichter die Wertentwicklungen der einzelnen Basiswerte um die Durchschnittsperformance aller Basiswerte gestreut sind. Die Wertentwicklung (Performance) der Basiswerte wird auf Grundlage der Schlusskurse der jeweiligen Aktien an periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen berechnet. Der Performancewert eines Basiswerts an einem bestimmten Bewertungstag entspricht dabei dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus dem Schlusskurs des betreffenden Basiswerts an diesem Bewertungstag geteilt durch den Schlusskurs des betreffenden Basiswerts am jeweils vorangegangenen Bewertungstag. Die Durchschnittsperformance aller Basiswerte an einem Bewertungstag entspricht dabei dem arithmetischen Mittel der wie beschrieben berechneten individuellen Performancewerte in Bezug auf jeden der Basiswerte.

Schuldverschreibungen mit Partizipationsfaktor

Die Schuldverschreibungen können vorsehen, dass die Höhe der Verzinsung durch Multiplikation mit einem Partizipationsfaktor berechnet wird. Bei der Einbeziehung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Anleger im Wege einer höheren Verzinsung an der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes im Falle eines Partizipationsfaktors über 100% überproportional und im Falle eines Partizipationsfaktors von unter 100% unterproportional.

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen werden keine Zinsen gezahlt. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag zum Nennbetrag begeben, und bei ihnen besteht regelmäßig die einzige Ertragsmöglichkeit zum Fälligkeitstag in der Preisdifferenz zwischen dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapital und dem Nennbetrag, zu dem die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt.

Wechsel der Verzinsung während der Laufzeit

Die Schuldverschreibungen können während der Laufzeit einen Wechsel der Verzinsung und daher unterschiedliche Zinssätze und Zinsberechnungen für unterschiedliche Zinsperioden vorsehen. Dabei kann ein Wechsel der Verzinsung zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt automatisch

erfolgen oder der Emittentin kann ein Recht eingeräumt sein, den Wechsel der Verzinsung zu in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkten zu wählen. Übt die Emittentin zu einem bestimmten Zeitpunkt ihr Recht zu einem Wechsel der Verzinsungsart aus, ist dieser Wechsel der Verzinsung unwiderruflich.

Vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Unter bestimmten, in den Emissionsbedingungen näher definierten Umständen besteht die Möglichkeit, dass es zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen kommt und diese von der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden.

Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit von Schuldverschreibungen kann eintreten, wenn die Emissionsbedingungen eine Vorzeitige Rückzahlung vorsehen, die bei Eintritt eines in den Emissionsbedingungen bezeichneten Ereignisses automatisch erfolgt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Emittentin oder die Schuldverschreibungsgläubiger bedarf.

Ferner können die Emissionsbedingungen ein Recht der Emittentin vorsehen, die Schuldverschreibungen zu bestimmten in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen vorzeitig ordentlich zu kündigen und fällig zu stellen. Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird

Weiterhin können die Emissionsbedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, insbesondere wenn außergewöhnliche Ereignisse in Bezug auf den bzw. einen der Basiswerte oder einen Korbbestandteil eintreten oder wenn die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird. Macht die Emittentin von einem solchen außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag, der dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelten Marktwert der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Kündigungsereignisses entspricht. Der Rückzahlungsbetrag kann in diesem Fall unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen unter dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen liegen.

Vorzeitiges ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungsgläubiger die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig zu bestimmten in den Emissionsbedingungen festgelegten Einlösungsterminen vorzeitig kündigen können. Dabei muss der Anleger in eigener Verantwortung entscheiden, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen möchte.

1.2 Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin

Gesetzlicher Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist gesetzlicher Abschlussprüfer der Helaba.

Geschäftsgeschichte und -entwicklung und Geschäftsüberblick der Helaba

Die Hessische Landesbank Girozentrale wurde 1953 gegründet und mit Wirkung zum 1. Juli 1992 in "Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale" umbenannt. Die Helaba ist im Handelsregister der Städte Frankfurt am Main (HRA 29821) und Jena (HRA 102181) eingetragen.

Die Helaba wurde in Deutschland gegründet und ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland. Die Helaba unterliegt der staatlichen Überwachung und Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Neben dieser allgemeinen Bankenaufsicht unterliegt die Helaba der gesetzlichen Aufsicht durch die Bundesländer Hessen und Thüringen.

Die Helaba ist als Mitglied der Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen. Daneben besteht der Reservefonds des Sparkassen-und Giroverbandes Hessen-Thüringen, dem die Helaba beigetreten ist.

Die Helaba besitzt die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften aller Art und zum Erbringen von Finanzdienstleistungen aller Art mit Ausnahme des Betriebs eines multilateralen Handelssystems.

Das strategische Geschäftsmodell der Helaba beruht auf den drei Unternehmenssparten "Großkundengeschäft", "Privatkunden und Mittelstandsgeschäft" und "Öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft".

In der Unternehmenssparte "Großkundengeschäft" konzentriert die Helaba ihre Aktivitäten auf die sechs Kerngeschäftsfelder Immobilien, Corporate Finance, Finanzinstitutionen und Public Finance, Global Markets, Asset Management und das Transaktionsgeschäft. Vertriebsseitig verfolgt die Helaba eine Doppelstrategie: zum einen gegenüber Produktkunden aus den jeweiligen Produktbereichen, zum anderen produktübergreifend durch Ausrichtung des Kundenvertriebs auf Zielkunden. Hinzu kommt die unmittelbare Marktpräsenz über Niederlassungen in den USA, Großbritannien und Frankreich sowie über Auslandsrepräsentanzen in Madrid, Moskau und Shanghai.

In der Unternehmenssparte "Privatkunden und Mittelstandsgeschäft" ist die Helaba im Rahmen ihrer Verbundbankfunktion zentraler Produktlieferant und Dienstleistungsplattform für die Verbundsparkassen in Hessen und Thüringen. Im Rahmen des Geschäftsmodells der "wirtschaftlichen Einheit" mit den Verbundsparkassen erfolgt im gemeinsamen Geschäftsgebiet arbeitsteilig eine produkt- und kundenseitige Gesamtmarktabdeckung. Die Frankfurter Sparkasse, ein hundertprozentiges Tochterinstitut der Helaba, ist nach Einschätzung der Emittentin eine führende Retailbank in der Region Frankfurt/Main. Mit der 1822direkt ist die Frankfurter Sparkasse im nationalen Direktbankgeschäft tätig. In der Unternehmenssparte "Öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft" ist die Helaba über die WIBank mit der Verwaltung öffentlicher Förderprogramme des Landes Hessen betraut.

Organisationsstruktur

Zum Helaba-Konzern zählen neben der Helaba als Muttergesellschaft Beteiligungen, die sie in Ausübung oder Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeiten gegründet, mitgegründet oder erworben hat. Zum Beteiligungsportfolio der Bank gehören zum einen sogenannte operative Beteiligungen, zum anderen strategische Beteiligungen.

Trendinformationen

Im Dezember 2010 hat der Baseler Ausschuss der Notenbankgouverneure und Leiter der Aufsichtsbehörden die endgültigen Vorschläge der künftigen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen (Basel III) veröffentlicht. Neben der Einführung zweier neuer Liquiditätskennziffern für die Steuerung der kurz- und langfristigen Liquidität umfasst Basel III insbesondere verschärfte qualitative und quantitative Anforderungen an die künftige Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten. Diese werden nach Umsetzung in der Europäischen Union (über die "Capital Requirement Directive", CRD IV) zum 1. Januar 2013 verbindlich in Kraft treten. Die EU-Kommission hat Mitte 2011 den ersten Entwurf der CRD IV vorgelegt. Neben einer stufenweisen Einführung der neuen Eigenmittelquoten bis zum Jahr 2019 sieht die CRD IV für Kreditinstitute rechtsformunabhängig eine zehnjährige Übergangsfrist für solche Kapitalinstrumente vor, die

bisher als aufsichtsrechtliches Kernkapital anerkannt sind, die zukünftigen Anforderungen an "hartes" Kernkapital (CET-1-Kapital) aber nicht mehr erfüllen. Zudem sieht die CRD IV für alle Kreditinstitute bei Erfüllung entsprechender Voraussetzungen auch zukünftig die Nutzung von Kapitalinstrumenten als CET-1-Kapital vor, die nicht Stammkapital oder Rücklagen darstellen. Von dieser Möglichkeit haben das Land Hessen und die Helaba durch die am 30. Dezember 2011 erfolgte Wandlung der bislang bestehenden stillen Einlagen in Kapitaleinlagen im Volumen von 1,92 Mrd. € Gebrauch gemacht.

Auf der Grundlage von Beschlüssen des Europäischen Rates hat die Anfang des Jahres 2011 gegründete Europäische Bankenaufsicht (EBA) im letzten Jahr mehrere Stresstests für systemrelevante Banken in der Europäischen Union (EU) durchgeführt. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Schuldenkrise in der Eurozone sollten die Stabilität des europäischen Bankensektors getestet und die Vertrauensbildung an den Finanzmärkten gefördert werden. Unabhängig von den mit Basel III bzw. CRD IV verfolgten Zeitplänen für die quantitative und qualitative Umsetzung neuer aufsichtsrechtlicher Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung legte die EBA für die Stresstests einen Eigenkapitalbegriff zugrunde, der ausschließlich auf "hartes" Kernkapital abstellte. Zudem wurde in der zweiten Jahreshälfte für die Stresstests eine Mindestquote für CET-1-Kapital von 9 % festgelegt, die von systemrelevanten EU-Banken temporär auch über den 30. Juni 2012 hinaus vorzuhalten ist.

Den zum Stichtag 30. September 2011 durchgeführten Stresstest hat die Helaba aus formaltechnischen Gründen nicht bestanden, da die zum Jahresende 2011 erfolgte Wandlung der vom Land Hessen gehaltenen stillen Einlagen im Volumen von 1,92 Mrd. € in Kapitaleinlagen seitens der EBA formell nicht berücksichtigt wurde. Die Kapitaleinlagen des Landes Hessen stellen "hartes" Kernkapital (CET-1-Kapital) dar, so dass materiell kein Rekapitalisierungsbedarf bei der Helaba besteht. Vielmehr hat die Helaba mit diesen Maßnahmen ihre Kapitalbasis frühzeitig an die Eigenkapitalanforderungen nach Basel III bzw. CRD IV angepasst.

Die WestLB als drittgrößte deutsche Landesbank muss im Rahmen EU-beihilferechtlicher Maßnahmen bis zum 30. Juni 2012 aufgespalten werden. Das Geschäft mit den Sparkassen und ihren Kunden wird in einer Verbundbank (Verbundbank NRW) separiert und ausgegliedert. Vermögenswerte, die nicht in die Verbundbank übertragen werden und nicht bis zum 30. Juni 2012 an Dritte veräußert worden sind, müssen auf die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) übertragen werden. Die deutsche Sparkassenorganisation hat sich gegenüber der Bundesregierung und der EU-Kommission verpflichtet, die Verantwortung für die NRW-Verbundbank entweder im Rahmen einer rechtlichen Verselbständigung oder über die "Andockung" an eine andere Landesbank zu übernehmen.

Die Trägerversammlung der Helaba hat am 12. Dezember 2011 auf Basis der Ergebnisse einer Due-Diligence-Prüfung der Verbundbank NRW eine Absichtserklärung zur Integration der Verbundbank NRW beschlossen und den Vorstand mit der Aufnahme konkreter Verhandlungen mit der WestLB beauftragt.

Infolge der Finanzmarktkrise hat sich das wirtschaftliche und aufsichtsrechtliche Marktumfeld deutlich verändert. Dies gilt insbesondere für die verschärften quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung und Liquidität. Durch die hiermit verbundene höhere Eigenkapitalunterlegung sowie die höheren Liquiditätskosten verändern sich die Risiko-/Ertrags-Profile von Einzelgeschäften und ganzen Geschäftsfeldern. In ihrer mittelfristigen Geschäfts- und Ertragsplanung strebt die Helaba deshalb zur Schärfung und Fokussierung ihres strategischen Geschäftsmodells in den nächsten Jahren Portfolioanpassungen in ihren Kerngeschäftsfeldern an.

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses 2011 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

Organe der Bank

Trägerversammlung

Die Trägerversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern (§ 8 (1) der Satzung der Helaba). Alle wesentlichen Veränderungen in Bezug auf u.a. Geschäftspolitik, Eigenkapital oder Konzernstruktur bedürfen der Genehmigung der Trägerversammlung. Sie ist unter anderem zuständig für Änderungen der Satzung der Bank und für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern (§ 11 (1) der Satzung der Helaba).

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Trägerversammlung bestellt. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Derzeit setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

Hans-Dieter Brenner (Vorstandsvorsitzender)

Johann Berger (stellvertretender Vorstandsvorsitzender, voraussichtlich bis zum 30.09.2012)

Klaus-Dieter Gröb

Dr. Detlef Hosemann

Rainer Krick

Gerrit Raupach (voraussichtlich bis zum 30.09.2012)

Dr. Norbert Schraad

Eigentümerstruktur

Eigentümer und Träger der Bank sind der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (85%), das Land Hessen (10%) und der Freistaat Thüringen (5%).

Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2011 und 2010 wurden nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, ("IFRS") erstellt. Die Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2011 und 2010 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2011 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt.

Überblick

Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2011 sowie dem geprüften Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2011 der Emittentin entnommen.

Erfolgszahlen	2011 in Mio. EUR	2010 in Mio. EUR
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	794	732
Provisionsüberschuss	254	249
Verwaltungsaufwand	-997	-1.068
Ergebnis vor Steuern	492	398
Ergebnis vor Steuern (inklusive IFRS 5-Ergebnis)	492	398
Ergebnis nach Steuern	397	298
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern	9,2 %	7,9 %
Cost-Income-Ratio	56,6 %	61,0 %

Bilanzzahlen	2011 in Mio. EUR	2010 in Mio. EUR
Forderungen an Kreditinstitute	15.295	14.412
Forderungen an Kunden	84.041	87.698
Handelsaktiva	37.960	39.176
Finanzanlagen und Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	18.805	17.750
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.533	31.679
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	41.907	40.896
Verbriefte Verbindlichkeiten	37.243	40.389
Handelspassiva	37.198	38.529
Eigenkapital	5.494	5.203
Bilanzsumme	163.985	166.244

Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die Konzernabschlüsse sowie die Konzernlageberichte 2011 und 2010 und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2011 der Emittentin wurden von PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und erhielten jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.

Zwischenberichte und sonstige Finanzinformationen

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzern- und Jahresabschlusses 2011 bis zum Datum dieses Basisprospektes sind keine Zwischenabschlüsse der Emittentin veröffentlicht worden.

Rechtsstreitigkeiten und Schiedsgerichtsverfahren

Rund 700 Anleger in Fonds der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG nehmen die Helaba gerichtlich im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Bereitstellung von Finanzierungen für den Erwerb von Fondsbeteiligungen in Anspruch (Gesamtstreitwert rund EUR 130 Mio.). Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der gerichtlichen Verfahren weiter erhöht. Die bisherigen Entscheidungen der Gerichte sind uneinheitlich. Einzelne Verfahren sind bis zum Bundesgerichtshof gelangt. Die Helaba prüft alle gerichtlichen und außergerichtlichen Möglichkeiten zur Erledigung der Rechtsstreitigkeiten unter

Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Die Risikovorsorge liegt im Rahmen der allgemeinen Planung für das erste Halbjahr 2012.

Wesentliche Veränderungen der Finanzlage

Seit dem Datum der jüngsten veröffentlichten, geprüften Konzern- und Jahresabschlüsse der Helaba (31.12.2011) hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Helaba-Gruppe gegeben.

1.3 Zusammenfassung der Risikofaktoren

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Die Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert, die ausführlicher in den Informationen über die Risikofaktoren der Emittentin dargelegt sind:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs. Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko (Residualrisikoart) als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt und in dessen Folge es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen kann.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit einer negativen Wertänderung von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften aufgrund von nachteiligen Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten. Das Liquiditätsrisiko umfasst das kurzfristige Liquiditätsrisiko, d.h. das Risiko nicht ausreichender Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen, das strukturelle Liquiditätsrisiko (ein Risiko, das aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht) und das Marktliquiditätsrisiko, das sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten ergibt.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Hierzu zählen auch Rechts- und Auslagerungsrisiken.

Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen

wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann. Dem Geschäftsrisiko zugeordnet sind steuerliche Risiken, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Das strategische Risiko stellt das Risiko dar, dass bezüglich des Geschäftsmodells und der wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor unternehmensstrategische Entscheidungen getroffen werden, die sich nachhaltig negativ auf die Ertragskraft und die Zukunftsfähigkeit der Bank auswirken.

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, dass durch Belastungen und Veränderungen der Reputation Handlungen der Stakeholder¹ ausgelöst werden, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Helaba haben.

Immobilienrisiko

Unter dem Immobilienrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.

Risiken im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsgesetz

Auf der Grundlage des Restrukturierungsgesetzes kann im Falle einer Krise der Emittentin ein Reorganisationsverfahren durchgeführt werden und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und andere zuständige Stellen insbesondere im Falle einer bestandsgefährdenden Krise Maßnahmen erlassen, jeweils mit dem Ziel, den Finanzmarkt zu stabilisieren. Derartige Verfahren und Maßnahmen können auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu einer Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen führen (wobei im Hinblick auf Pfandbriefe jedoch die Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes zu beachten sind).

Zudem hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes erlassen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz ist die BaFin unter anderem dazu berechtigt, einem deutschen Kreditinstitut regulatorische Maßnahmen aufzuerlegen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel bezüglich dessen dauerhafter Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen des deutschen Kreditwesengesetzes aufkommen lässt. Wenngleich derartige regulatorische Maßnahmen nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann aber die Tatsache, dass die BaFin eine solche Maßnahme in Bezug auf ein Kreditinstitut anwendet, indirekte negative Nebenwirkungen haben.

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen sehen außer im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin eine Rückzahlung zum Nennbetrag sowie, mit Ausnahme der Nullkupon-Schuldverschreibungen, eine Verzinsung vor, die nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf unterschiedliche Weise ausgestaltet sein kann. Anleger sollten sich bewusst sein, dass bei Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Nullkupon-Schuldverschreibungen die Zinszahlungen regelmäßig die einzige Ertragsmöglichkeit einer Vermögensanlage in Schuldverschreibungen darstellen. Bei unverzinslichen Nullkupon-Schuldverschreibungen besteht die einzige Ertragsmöglichkeit regelmäßig in der Preisdifferenz zwischen dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapital und dem Nennbetrag, zu dem die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt.

_

¹ Anspruchsgruppen der Helaba.

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Schuldverschreibungen. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dies gilt insbesondere, wenn die Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung vorsehen oder wenn bei Schuldverschreibungen mit variabler Zinskomponente die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem allgemeinen Marktzinsniveau liegt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.

Risiken bei Schuldverschreibungen mit variabler Zinskomponente

Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit eine oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Neben festen Zinssätzen können die Emissionsbedingungen dabei für eine oder mehrere Zinsperioden auch variable Zinssätze vorsehen. Bei Schuldverschreibungen mit variablen Zinssätzen ist die Höhe der Verzinsung ungewiss. Es besteht daher das Risiko, dass der Anleger lediglich eine Verzinsung erhält, die unter den zum Erwerbszeitpunkt liegenden Zinssätzen für vergleichbare Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung liegt. Im für den Anleger ungünstigsten Fall und vorbehaltlich einer vereinbarten Mindestverzinsung kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen auch vollständig entfallen. Der Anleger erhält somit in einem solchen Fall für eine oder mehrere Zinsperioden keine Zinsen.

Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung

Die Schuldverschreibungen können eine Höchstverzinsung vorsehen. Dies bedeutet, dass der variable Zinssatz nicht über den in den Emissionsbedingungen bezeichneten Höchstzinssatz steigen kann und der Anleger daher nicht an einer für ihn günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile partizipiert, die zu einer über den Höchstzinssatz liegenden Verzinsung führen würde.

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bezogen auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen

Bei Schuldverschreibungen kann die variable Verzinsung auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen bezogen sein. Bei diesen Schuldverschreibungen ergibt sich der Wert des Korbs aus dem Wert der Korbbestandteile. Ein solcher Korb kann sich aus den in den jeweiligen Emissionsbedingungen genannten Aktien, Indizes, Investmentfondsanteilen, Rohstoffen, Referenzzinssätzen, Währungswechselkursen und/oder Futures-Kontrakten zusammensetzen. Faktoren, welche den Wert der Korbbestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Korbs und können darum die Rendite einer Anlage in Schuldverschreibungen beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Korbbestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Korbbestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Korbbestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Korbs, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass auch im Fall einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile die Wertentwicklung des Korbs insgesamt dennoch ungünstig sein kann, wenn die Wertentwicklung eines oder mehrerer anderer Korbbestandteile diese günstige Wertentwicklung überwiegt. Enthält ein Korb nur wenige Korbbeststandteile, so wirken sich Änderungen im Wert einzelner Korbbestandteile in der Regel deutlich stärker auf die Wertentwicklung des Korbs aus, als dies bei einem aus einer größeren Anzahl von Korbbestandteilen bestehenden Korb der Fall wäre.

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bezogen auf einen flexiblen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen

Die Emissionsbedingungen können auch eine flexible Korbzusammensetzung vorsehen. Bei diesen Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle berechtigt, an bestimmten in den Emissionsbedingungen definierten Austauschterminen die Zusammensetzung des Korbes zu ändern. Neben den vorgenannten Risiken bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bezogen auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen ist der Anleger bei diesen Schuldverschreibungen dem zusätzlichen Risiko ausgesetzt, dass ein von der Berechnungsstelle neu aufgenommener Korbbestandteil sich anders und möglicherweise schlechter entwickeln kann als der ursprünglich im Korb enthaltene Korbbestandteil. Dies kann sich nachteilig auf die Korbentwicklung und damit auch auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur

Bei Schuldverschreibungen kann die variable Verzinsung auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur bezogen sein. Bei diesen Schuldverschreibungen wird der Kurs oder die Wertentwicklung jedes Basiswerts bei der Ermittlung der Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen gesondert berücksichtigt. Falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, können die Schuldverschreibungen für die Berechnung der Höhe der Verzinsung nur auf den Kurs oder die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts oder derjenigen Basiswerte abstellen, der bzw. die die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist bzw. aufweisen.

Anleger sollten beachten, dass bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur regelmäßig ein wesentlich größeres Risiko besteht, dass die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen geringer sein wird als die zum Erwerbszeitpunkt vorherrschende Verzinsung für vergleichbare Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung.

Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von dem Unterschied zwischen zwei Referenzzinssätzen abhängig ist

Schuldverschreibungen können eine variable Verzinsung vorsehen, die nach Maßgabe der Emissionsbedingungen von der Differenz aus zwei Basiswerten in der Form von Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten abhängig ist.

Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Differenz eines längerfristigen Referenzzinssatzes abzüglich eines kürzerfristigen Referenzzinssatzes abhängig ist, werden Anleger regelmäßig in der Erwartung erwerben, dass die Zinskurve zwischen den Referenzzinssätzen mit unterschiedlich langen Laufzeiten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht abflacht oder im Idealfall sogar steiler wird. Dagegen werden Anleger Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Differenz eines kürzerfristigen Referenzzinssatzes abzüglich eines längerfristigen Referenzzinssatzes abhängig ist, regelmäßig in der Erwartung erwerben, dass die Steilheit der Zinskurve zwischen den Referenzzinssätzen mit unterschiedlich langen Laufzeiten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht zunimmt, sondern abnimmt und dass es im Idealfall zu einer Ausbildung einer inversen Zinskurve kommt oder dass die inverse Zinskurve fortbesteht, falls eine solche bereits bei Emission existiert. Falls der Markt sich nicht entsprechend dieser Erwartung des Anlegers entwickelt, erzielt der Anleger nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus verzinslicher Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit; im schlechtesten Fall kann die variable Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden, vorbehaltlich weiterer Ausstattungsmerkmale, auch vollständig entfallen. In diesen Fällen kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Schuldverschreibungen mit einem Wechsel der Verzinsungsart während der Laufzeit

Die Schuldverschreibungen können unterschiedliche Zinssätze und Zinsberechnungen für unterschiedliche Zinsperioden vorsehen. Dabei kann ein Wechsel der Verzinsung zu einem in den Emissionsbedingungen

bestimmten Zeitpunkt automatisch erfolgen oder der Emittentin kann ein Recht eingeräumt sein, den Wechsel der Verzinsung zu in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkten zu wählen. Aufgrund der Möglichkeit des Wechsels der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen im Voraus berechnet werden.

Die Anleger sollten sich im Falle von Schuldverschreibungen, die unterschiedliche Zinssätze und Zinsberechnungen für unterschiedliche Zinsperioden vorsehen des Risikos bewusst sein, dass je nach Marktumfeld die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen für die Zinsperioden nach dem Wechsel der Verzinsung geringer ausfallen kann als die Höhe der Verzinsung für die Zinsperioden vor diesem Wechsel. Zugleich kann die Höhe der Verzinsung für die Zinsperioden nach dem Wechsel der Verzinsungsart auch geringer ausfallen als eine theoretische Höhe der Verzinsung für alle nachfolgenden Zinsperioden, wenn diese auf der Grundlage der Verzinsung vor dem Wechsel der Verzinsung berechnet worden wäre.

Der mögliche Wechsel der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bewirkt zudem, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, bzw., dass Kursverluste bei einer für den Anleger ungünstigen Marktentwicklung höher ausfallen können, als dies ohne den Wechsel der Verzinsung der Fall wäre.

Schuldverschreibungen mit Partizipationsfaktor

Die Emissionsdingungen können vorsehen, dass die Höhe der Verzinsung durch Multiplikation mit einem Partizipationsfaktor berechnet wird. Bei einem Partizipationsfaktor von unter 100% partizipiert der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einer eventuellen positiven Wertentwicklung unterproportional, d.h. dass die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen nur in geringerem Umfang ansteigt als der Kurs des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile. Dagegen ist der Anleger bei einem Partizipationsfaktor von über 100% dem Risiko ausgesetzt, dass sich, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, die Verzinsung bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile überproportional reduziert.

Risiko bei Schuldverschreibungen mit fortlaufender Beobachtung des Basiswerts

Bei Schuldverschreibungen mit einer fortlaufenden Beobachtung des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile sollte der Anleger beachten, dass der Eintritt der für eine Zinszahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorausgesetzten Bedingung bereits dann ausgeschlossen ist, wenn der Kurs des Basiswertes bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile zu einem beliebigen Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zeitraums ein bestimmtes in den Emissionsbedingungen bezeichnetes Kursniveau unterschreitet oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, erreicht.

Risiken bei der Verzinsung bei Dispersionsanleihen

Bei Dispersionsanleihen entspricht der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz der mit einem in Prozent ausgedrückten Partizipationsfaktor multiplizierten Dispersion mehrerer Basiswerte in Form von Aktien (d.h. der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen der durchschnittlichen Wertentwicklung aller Basiswerte (Durchschnittsperformance) und der durchschnittlichen Wertentwicklung derjenigen Basiswerte, deren Wertentwicklung im betreffenden Zeitraum die Durchschnittsperformance aller Basiswerte übertraf) in dieser Zinsperiode. Der Anleger sollte daher beachten, dass seine Partizipation an der Dispersion der Basiswerte umso niedriger ist, je kleiner der in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode definierte Partizipationsfaktor ist.

Schwankungen im Wert von Basiswerten

Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung von Basiswerten abhängig ist, ist der Anleger den mit dem Basiswert bzw. den Basiswerten bzw. den Korbbestandteilen verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein. Die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile kann von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile. Veränderungen im Wert des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile beeinflussen den Marktwert der Schuldverschreibungen, und es ist nicht vorhersehbar, ob der bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile eine positive Wertentwicklung aufweisen wird bzw. werden. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Risiken bei Nullkupon-Schuldverschreibungen

Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen werden keine periodischen Zinsen gezahlt, sondern sie werden zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der unter dem Nennbetrag liegt und zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Differenz zwischen dem vom Anleger für die Schuldverschreibungen gezahlten Erwerbspreis und dem Nennbetrag stellt die alleinige Ertragsmöglichkeit des Anlegers bei Fälligkeit dar. Mögliche Kursverluste während der Laufzeit können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Die Inhaber von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen bei einem Anstieg des Marktzinses fällt. Die Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen schwanken stärker als die von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren auch stärker auf Veränderungen des Marktzinses als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit.

Rückzahlung zum Nennbetrag - Kursrisiko

Die Schuldverschreibungen sehen außer im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin eine Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrages vor. Dadurch wird das Verlustrisiko zum Ende der Laufzeit in Bezug auf für den Anleger ungünstige Veränderungen des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile regelmäßig auf den Betrag begrenzt, um den die von dem Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Mittel den Nennbetrag übersteigen. Anleger bleiben aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Mittel teilweise oder vollständig verloren gehen können.

Es ist nicht sichergestellt, dass die Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit jederzeit zu 100 % des Nennbetrages veräußern können. Die Anleger sind, insbesondere bei einem vorzeitigen Verkauf, einem Kursrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter 100% des Nennbetrages sinken. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann insbesondere dann unter 100 % des Nennbetrages fallen, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt.

Vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen – Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Unter bestimmten, in den Emissionsbedingungen näher definierten Umständen, besteht die Möglichkeit, dass es zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen kommt und diese von der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden.

Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit von Schuldverschreibungen kann eintreten, wenn die Emissionsbedingungen eine Vorzeitige Rückzahlung vorsehen, die bei Eintritt eines in den Emissionsbedingungen bezeichneten Ereignisses automatisch erfolgt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Emittentin oder die Schuldverschreibungsgläubiger bedarf. Ferner können die Emissionsbedingungen ein Recht der Emittentin vorsehen, die Schuldverschreibungen zu bestimmten in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen vorzeitig ordentlich zu kündigen und fällig zu stellen. Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird.

Weiterhin können die Emissionsbedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, insbesondere wenn außergewöhnliche Ereignisse in Bezug auf den bzw. einen der Basiswerte oder einen Korbbestandteil eintreten oder wenn die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird. Macht die Emittentin von einem solchen außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag, der dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelten Marktwert der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Kündigungsereignisses entspricht. Der Rückzahlungsbetrag kann in diesem Fall unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen unter dem anfänglichen Ausgabepreis liegen.

Vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Schuldverschreibungsgläubiger

Die Emissionsbedingungen können ein Recht der Schuldverschreibungsgläubiger vorsehen, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig zu bestimmten in den Emissionsbedingungen festgelegten Einlösungsterminen zu kündigen. Übt der Anleger sein Kündigungsrecht nicht zu einem festgelegten Einlösungstermin aus, verfällt dieses Kündigungsrecht. Falls sich der Anleger für eine vorzeitige Kündigung entscheidet, trägt er das Risiko einer gemäß den Emissionsbedingungen ordnungsgemäß erstellten und fristgemäß an die Emittentin übermittelten Ausübungserklärung. Sollte eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß erstellt oder der Emittentin nicht fristgemäß zugegangen sein, werden die von dem Anleger gehaltenen Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Einlösungstermin nicht vorzeitig zurückgezahlt.

Währungsrisiko

Wenn der Anspruch des Anlegers aus den Schuldverschreibungen mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert eines oder mehrerer Basiswerte bzw. Korbbestandteile in einer fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Anlegers nicht allein von der Entwicklung des Wertes des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das Verlustrisiko des Anlegers zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen in Euro während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe der in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu empfangenden Zahlungen entsprechend vermindert.

Keine Besicherung

Die Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen) sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Preisbildung für Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit börslich (sofern die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in einen börslichen Handel beantragt und bewilligt wurde) oder außerbörslich gehandelt werden. Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von Schuldverschreibungen im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder ein Dritter im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen kann. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Liquiditätsrisiko

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann es beabsichtigt sein, die Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt oder den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen. Für Schuldverschreibungen, die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, ist davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann es beabsichtigt sein (ohne dass sich die Emittentin hierzu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während ihrer Laufzeit.

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts, der Risikohinweise oder der Endgültigen Bedingungen fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potenzielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Unterschiede zur Direktanlage

Auch wenn die mit den Schuldverschreibungen erzielbaren Erträge von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile abhängig sein können, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen einer Anlage in Schuldverschreibungen und einer Anlage in diese(n) Basiswert(e) oder die Korbbestandteile. So erwerben die Gläubiger der Schuldverschreibungen keine Rechtsposition, die der Rechtsposition eines Inhabers des bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile entspricht. Falls es sich bei der oder den Basiswerten oder den Korbbestandteilen um Aktien handelt, verfügen Inhaber der Schuldverschreibungen daher über keine Stimmrechte oder Ansprüche auf ausgeschüttete Dividenden. Auch die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen erzielbare Rendite weicht von einer Direktanlage in den oder die Basiswerte oder die Korbbestandteile ab und kann (u.a. wegen der auf Ebene der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten) unter der mit einer Direktanlage erzielbaren Rendite liegen.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Steuereinbehalt aufgrund Regelungen des US-Steuerrechts zum US-Steuer-Reporting ausländischer Finanzinstitute - FATCA

Die Emittentin und andere Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, sind unter Umständen nach den Sections 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code - "U.S. Foreign Account Tax Compliance Act"*; "FATCA") oder eines ähnlichen Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise in Bezug auf FATCA verpflichtet, US-Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der nach dem 31. Dezember 2016 geleisteten Zahlungen auf Schuldverschreibungen einzubehalten, wenn (i) die Schuldverschreibungen gemäß US-Steuerrecht als Schuldinstrumente gelten und entweder nach dem 31. Dezember 2012 begeben wurden oder nach diesem Datum wesentlich verändert werden oder (ii) die Schuldverschreibungen unabhängig von ihrem Begebungszeitpunkt als Eigenkapital im Sinne der US-amerikanischen Bundessteuergesetze gelten.

Inwieweit das FATCA für auf die Schuldverschreibungen gezahlte Zins-, Kapital- und sonstige Beträge Anwendung findet, ist unklar. Aufgrund des FATCA oder im Zusammenhang damit erlassener Rechtsakte kann die Emittentin dazu verpflichtet sein, Quellensteuern von den Schuldverschreibungsgläubigern zustehenden Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen. In einem solchen Fall wäre nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person infolge dieses Steuerabzugs bzw. -einbehalts zur Zahlung von Zusatzbeträgen verpflichtet. Sollte das FATCA in der derzeit von der IRS vorgeschlagenen Fassung umgesetzt werden, könnten Anleger folglich geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet.

FATCA stellt eine besonders komplexe Regelung dar, deren Anwendbarkeit zurzeit noch unsicher ist. Anleger sollten zudem beachten, dass die vorgehende Beschreibung teilweise auf Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen sowie amtlichen Leitlinien beruht, die noch Änderungen unterworfen sein können.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger sollte daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen der Schuldverschreibungen verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Risiko durch basiswertbezogene Geschäfte der Emittentin

Bei Schuldverschreibungen bezogen auf Basiswerte können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte oder die Korbbestandteile (einschließlich auf Basiswerte oder Korbbestandteile bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte oder die Korbbestandteile oder jeweils hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Basiswerte oder die Korbbestandteile auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

Marktstörungen und Anpassungsregeln

Die Berechnungsstelle stellt Marktstörungen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile nach Maßgabe der Emissionsbedingungen fest. Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile werden bei Eintritt von Anpassungsereignissen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen vorgenommen. Marktstörungen können Zinszahlungen bzw. die Schuldverschreibungen Marktstörungen Rückzahlung der verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile steht der zu. Berechnungsstelle erheblicher Ermessenspielraum um der Marktstörung Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.

Einfluss von Nebenkosten auf die Ertragsmöglichkeit

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen können, führen - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen, die die mit den Schuldverschreibungen verbundene Ertragsmöglichkeit vermindern bzw. das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen können. Der Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren.

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Es ist möglich, dass sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen ganz oder teilweise auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur

Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen kann es nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.

1.4 Einzelheiten zum Wertpapierangebot

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt werden.

Dieser Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) und die jeweils hierzu ergehenden Endgültigen Bedingungen werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und, falls gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht.

2. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger, die den Kauf von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen erwägen, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Schuldverschreibungen entschließen. Diese Anlageentscheidung sollte jeder Anleger nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und der etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen sowie die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Zahlungspflichten aus den Schuldverschreibungen nachkommen zu können. Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammen wirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Sie sollten die Schuldverschreibungen nicht erwerben, ohne ein genaues Verständnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Umgang mit derartigen Finanzprodukten ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise nicht geeignet. Sie sollten als potenzieller Käufer von Schuldverschreibungen genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Schuldverschreibungen für Sie geeignet erscheint.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Fall vor der Kaufentscheidung unerlässliche individuelle Beratung durch den Anlageberater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

2.1 Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Alleiniger Schuldner der Schuldverschreibungen ist die Emittentin. Schuldverschreibungsgläubiger können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen.

Die nachfolgenden Texte enthalten Informationen über Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert:

(1) Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern (klassisches Kreditgeschäft), Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Waren und Dienstleistungen).

Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko (Residualrisikoart) als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht in den sonstigen genannten Risikokategorien eingebunden ist. In der Folge kann es zu einem

Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen.

(2) Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit der negativen Wertveränderung von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften aufgrund von nachteiligen Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter wie Zinssätze, Aktien- und Devisenkurse, Rohstoffpreise sowie deren Volatilitäten einschließlich zugehöriger Optionsrisiken.

(3) Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten.

Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt:

- i) Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko einer nicht ausreichenden Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen.
- ii) Strukturelle Liquiditätsrisiken ergeben sich, wenn aufgrund einer nicht adäquaten Steuerung der Kostenrisiken der Mittelbeschaffung und der Ertragsrisiken der Geldanlage ein unausgewogenes Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht.
- iii) Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.

Die mit außerbilanziellen Geschäften verbundenen Liquiditätsrisiken führen je nach Ausprägung zu kurzfristigen und/oder strukturellen Liquiditätsrisiken.

(4) Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken und Auslagerungsrisiken ein.

Auslagerungsrisiken entstehen, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten von der Helaba selbst erbracht würden.

(5) Geschäftsrisiko

Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann.

Ebenfalls dem Geschäftsrisiko zugeordnet sind steuerliche Risiken, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Das strategische Risiko stellt das Risiko dar, dass bezüglich des Geschäftsmodells und der wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor unternehmensstrategische Entscheidungen getroffen werden, die sich nachhaltig negativ auf die Ertragskraft und die Zukunftsfähigkeit der Bank auswirken.

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, dass durch Belastungen und Veränderungen der Reputation Handlungen der Stakeholder² ausgelöst werden, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Helaba haben.

(6) Immobilienrisiko

Unter dem Immobilienrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.

(7) Risiken im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsgesetz

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz) kann im Falle einer Krise der Emittentin ein Reorganisationsverfahren durchgeführt werden und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und andere zuständige Stellen insbesondere im Falle einer bestandsgefährdenden Krise Maßnahmen erlassen, jeweils mit dem Ziel, den Finanzmarkt zu stabilisieren. Die Schuldverschreibungsgläubiger sollten sich bewusst sein, dass derartige Verfahren und Maßnahmen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu einer Beeinträchtigung ihrer Rechte als Gläubiger der Schuldverschreibungen führen können (wobei im Hinblick auf Pfandbriefe jedoch die Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes zu beachten sind).

Zudem hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes erlassen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz ist die BaFin unter anderem dazu berechtigt, einem deutschen Kreditinstitut regulatorische Maßnahmen aufzuerlegen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel bezüglich dessen dauerhafter Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen des deutschen Kreditwesengesetzes aufkommen lässt. Wenngleich derartige regulatorische Maßnahmen nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann aber die Tatsache, dass die BaFin eine solche Maßnahme in Bezug auf ein Kreditinstitut anwendet, indirekte negative Nebenwirkungen haben, z.B. auf die Preisfestsetzung der durch dieses Institut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Instituts zur eigenen Refinanzierung.

2.2 Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen sehen außer im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin eine Rückzahlung zum Nennbetrag vor. Die Schuldverschreibungen sehen darüber hinaus, mit Ausnahme der Nullkupon-Schuldverschreibungen, eine Verzinsung vor, die nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf unterschiedliche Weise ausgestaltet sein kann. Anleger sollten sich bewusst sein, dass bei Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Nullkupon-Schuldverschreibungen, die Zinszahlungen regelmäßig die einzige Ertragsmöglichkeit einer Vermögensanlage in Schuldverschreibungen darstellen. Bei unverzinslichen Nullkupon-Schuldverschreibungen besteht die einzige Ertragsmöglichkeit regelmäßig in der Preisdifferenz zwischen dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapital und dem Nennbetrag, zu dem die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt. Die nachfolgenden Risikofaktoren sind zusammen mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, aus denen sich Schuldverschreibungen und die weiteren Ausstattungsmerkmale Verzinsung der Schuldverschreibungen ergeben.

(1) Risiken bei verzinslichen Schuldverschreibungen

_

² Anspruchsgruppen der Helaba.

(a) Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Schuldverschreibungen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen. Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik, die Politik der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkurserwartungen beeinflusst.

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dies gilt insbesondere, wenn die Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung vorsehen oder Schuldverschreibungen mit variabler Zinskomponente die variable Verzinsung Schuldverschreibungen unter dem allgemeinen Marktzinsniveau liegt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.

(b) Risiken bei Schuldverschreibungen mit variabler Zinskomponente

Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit eine oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Neben festen Zinssätzen können die Emissionsbedingungen dabei für eine oder mehrere Zinsperioden auch variable Zinssätze vorsehen.

Bei Schuldverschreibungen mit variablen Zinssätzen ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ungewiss. Es besteht daher das Risiko, dass der Anleger lediglich eine Verzinsung erhält, die unter den zum Erwerbszeitpunkt liegenden Zinssätzen für vergleichbare Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung liegt. Im für den Anleger ungünstigsten Fall und vorbehaltlich einer vereinbarten Mindestverzinsung kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen auch vollständig entfallen. Der Anleger erhält somit in einem solchen Fall für eine oder mehrere Zinsperioden keine Zinsen.

Bei unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann die variable Verzinsung auf unterschiedliche Weise ermittelt werden. Sie kann von dem Kurs oder der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile an dem oder den betreffenden Bewertungstagen für die jeweilige Zinsperiode abhängig sein. Die Höhe der Verzinsung für eine Zinsperiode kann auch von dem Eintritt einer Bedingung in Bezug auf den Kurs oder den Kursverlauf des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile an dem oder den in den Emissionsbedingungen definierten Bewertungstagen oder während eines in den Emissionsbedingungen definierten Beobachtungszeitraums abhängig sein. Die Schuldverschreibungen können auch eine gestaffelte Verzinsung in unterschiedlicher Höhe aufweisen, je nachdem bei wie vielen der Basiswerte bzw. Korbbestandteile eine bestimmte Bedingung in Bezug auf den Kurs oder den Kursverlauf eingetreten ist. Zudem kann die Verzinsung davon abhängig sein. an wie vielen Tagen innerhalb Beobachtungszeitraums eine bestimmte Bedingung in Bezug auf den Kurs oder den Kursverlauf des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile eingetreten ist.

(c) Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung

Die Schuldverschreibungen können eine Höchstverzinsung vorsehen. Dies bedeutet, dass der variable Zinssatz nicht über den in den Emissionsbedingungen bezeichneten Höchstzinssatz

steigen kann und der Anleger daher nicht an einer für ihn günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile partizipiert, die zu einer über dem Höchstzinssatz liegenden Verzinsung führen würde.

(d) Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bezogen auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen

Bei Schuldverschreibungen kann die variable Verzinsung auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen bezogen sein. Bei diesen Schuldverschreibungen ergibt sich der Wert des Korbs aus dem Wert der Korbbestandteile. Ein solcher Korb kann sich aus den in den jeweiligen Emissionsbedingungen genannten Aktien, Indizes, Investmentfondsanteilen, Rohstoffen, Referenzzinssätzen, Währungswechselkursen oder Futures-Kontrakten als Korbbestandteile zusammensetzen. Faktoren, welche den Wert der Korbbestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Korbs und können darum die Rendite einer Anlage in Schuldverschreibungen beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Korbbestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Korbbestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Korbbestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Korbs, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen

Anleger sollten sich bewusst sein, dass auch im Fall einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile die Wertentwicklung des Korbs insgesamt dennoch ungünstig sein kann, wenn die Wertentwicklung eines oder mehrerer anderer Korbbestandteile diese günstige Wertentwicklung überwiegt. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner der Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Enthält ein Korb nur wenige Korbbestandteile, so wirken sich Änderungen im Wert einzelner Korbbestandteile in der Regel deutlich stärker auf die Wertentwicklung des Korbs aus, als dies bei einem aus einer größeren Anzahl von Korbbestandteilen bestehenden Korb der Fall wäre.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt sein, den für die Berechnung der Verzinsung maßgeblichen Referenzpreis der betreffenden Korbbestandteile oder andere maßgebliche Variablen anzupassen bzw. einzelne Korbbestandteile gegen andere Korbbestandteile auszutauschen.

Der Anleger sollte hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des Korbs und der Korbbestandteile seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

(e) Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bezogen auf einen flexiblen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen

Die Emissionsbedingungen können auch eine flexible Korbzusammensetzung vorsehen. Bei diesen Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle berechtigt, an bestimmten in den Emissionsbedingungen definierten Austauschterminen die Zusammensetzung des Korbes zu ändern. Neben den vorgenannten Risiken bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bezogen auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen ist der Anleger bei diesen Schuldverschreibungen dem zusätzlichen Risiko ausgesetzt, dass ein von der Berechnungsstelle neu aufgenommener Korbbestandteil sich anders und möglicherweise

schlechter entwickeln kann als der ursprünglich im Korb enthaltene Korbbestandteil. Dies kann sich nachteilig auf die Korbentwicklung und damit auch auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

(f) Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur

Bei Schuldverschreibungen kann die variable Verzinsung auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur bezogen sein. Bei diesen Schuldverschreibungen wird der Kurs oder die Wertentwicklung jedes Basiswerts bei der Ermittlung der Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen gesondert berücksichtigt. Falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, können die Schuldverschreibungen für die Berechnung der Höhe der Verzinsung nur auf den Kurs oder die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts oder derjenigen Basiswerte abstellen, der bzw. die die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist bzw. aufweisen. So können die Schuldverschreibungen beispielsweise eine gestaffelte Verzinsung vorsehen, bei denen sich die Höhe der Verzinsung reduziert, je nachdem bei wie vielen Basiswerten der Kurs während eines Beobachtungszeitraums eine in den Emissionsbedingungen bestimmte Barriere oder ein anderes maßgebliches Kursniveau unterschreitet.

Anleger sollten beachten, dass bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur regelmäßig ein wesentlich größeres Risiko besteht, dass die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen geringer sein wird als die zum Erwerbszeitpunkt vorherrschende Verzinsung für vergleichbare Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung.

(g) Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von dem Unterschied zwischen zwei Referenzzinssätzen abhängig ist

Schuldverschreibungen können eine variable Verzinsung vorsehen, die nach Maßgabe der Emissionsbedingungen von der Differenz aus zwei Basiswerten in der Form von Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten abhängig ist.

Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Differenz eines längerfristigen Referenzzinssatzes abzüglich eines kürzerfristigen Referenzzinssatzes abhängig ist, werden Anleger regelmäßig in der Erwartung erwerben, dass die Zinskurve zwischen den Referenzzinssätzen mit unterschiedlich langen Laufzeiten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht abflacht oder im Idealfall sogar steiler wird. Dagegen werden Anleger Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Differenz eines kürzerfristigen Referenzzinssatzes abzüglich eines längerfristigen Referenzzinssatzes abhängig ist, regelmäßig in der Erwartung erwerben, dass die Steilheit der Zinskurve zwischen den Referenzzinssätzen mit unterschiedlich langen Laufzeiten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht zunimmt, sondern abnimmt und dass es im Idealfall zu einer Ausbildung einer inversen Zinskurve kommt oder dass die inverse Zinskurve fortbesteht, falls eine solche bereits bei Emission existiert. Falls der Markt sich nicht entsprechend dieser Erwartung des Anlegers entwickelt, erzielt der Anleger nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus verzinslicher Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit; im schlechtesten Fall kann die variable Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden, vorbehaltlich weiterer Ausstattungsmerkmale, auch vollständig entfallen. In diesen Fällen kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(h) Schuldverschreibungen mit einem Wechsel der Verzinsungsart während der Laufzeit

Unter diesem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen können während der Laufzeit einen Wechsel der Verzinsung und daher unterschiedliche Zinssätze und Zinsberechnungen für unterschiedliche Zinsperioden vorsehen. Dabei kann ein Wechsel der Verzinsung zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt automatisch erfolgen oder der Emittentin kann ein Recht eingeräumt sein, den Wechsel der Verzinsung zu in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkten zu wählen. Übt die Emittentin zu einem bestimmten Zeitpunkt ihr Recht zu einem Wechsel der Verzinsungsart aus, ist dieser Wechsel der Verzinsung unwiderruflich. Die Ausübung des Rechts durch die Emittentin zum Wechsel der Verzinsungsart hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab; es kann im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird.

Aufgrund der Möglichkeit des Wechsels der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen im Voraus berechnet werden.

Der Anleger sollte vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen ein genaues Verständnis der Verzinsung vor und nach dem Wechsel der Verzinsung der Schuldverschreibungen und der damit verbundenen Risiken haben und diese Regelungen daraufhin prüfen, ob sie mit seinen Erwartungen übereinstimmen. Die Anleger sollten sich dabei des Risikos bewusst sein, dass je nach Marktumfeld die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen für die Zinsperioden nach dem Wechsel der Verzinsung geringer ausfallen kann als die Höhe der Verzinsung für die Zinsperioden vor diesem Wechsel. Zugleich kann die Höhe der Verzinsung für die Zinsperioden nach dem Wechsel der Verzinsungsart auch geringer ausfallen als eine theoretische Höhe der Verzinsung für alle nachfolgenden Zinsperioden, wenn diese auf der Grundlage der Verzinsung vor dem Wechsel der Verzinsung berechnet worden wäre.

Der mögliche Wechsel der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bewirkt zudem, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, bzw., dass Kursverluste bei einer für den Anleger ungünstigen Marktentwicklung höher ausfallen können, als dies ohne den nach den Emissionsbedingungen möglichen Wechsel der Verzinsung der Fall wäre.

(i) Schuldverschreibungen mit Partizipationsfaktor

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Höhe der Verzinsung durch Multiplikation mit einem Partizipationsfaktor berechnet wird. Bei einem Partizipationsfaktor von unter 100% partizipiert der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einer eventuellen positiven Wertentwicklung unterproportional, d.h. dass die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen nur in geringerem Umfang ansteigt als der Kurs des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile. Dagegen ist der Anleger bei einem Partizipationsfaktor von über 100% dem Risiko ausgesetzt, dass sich, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, die Verzinsung bei einer für den Anleger ungünstigen Werteentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile überproportional reduziert.

(j) Risiko bei Schuldverschreibungen mit fortlaufender Beobachtung des Basiswerts

Bei Schuldverschreibungen mit einer fortlaufenden Beobachtung des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile sollte der Anleger beachten, dass der Eintritt einer für eine Zinszahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorausgesetzten Bedingung bereits dann ausgeschlossen ist, wenn der Kurs des Basiswertes bzw. der einzelnen

Basiswerte bzw. der Korbbestandteile zu einem beliebigen Zeitpunkt während des in den Zeitraums Emissionsbedingungen bezeichneten bestimmtes ein den Emissionsbedingungen bezeichnetes Kursniveau unterschreitet oder, falls in Emissionsbedingungen vorgesehen, erreicht. In einem solchen Fall erfolgt anschließend regelmäßig die mit einer solchen Bedingung verbundene Zinszahlung nicht mehr und vorbehaltlich einer etwaigen Mindestverzinsung kann die Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden vollständig entfallen.

(k) Risiken bei der Verzinsung bei Dispersionsanleihen

Bei Dispersionsanleihen entspricht der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz der mit einem in Prozent ausgedrückten Partizipationsfaktor multiplizierten Dispersion mehrerer Basiswerte in Form von Aktien (d.h. der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen der durchschnittlichen Wertentwicklung aller Basiswerte (Durchschnittsperformance) und der durchschnittlichen Wertentwicklung derjenigen Basiswerte, deren Wertentwicklung im betreffenden Zeitraum die Durchschnittsperformance aller Basiswerte übertraf) in dieser Zinsperiode. Der Anleger sollte daher beachten, dass seine Partizipation an der Dispersion der Basiswerte umso niedriger ist, je kleiner der in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode definierte Partizipationsfaktor ist.

(l) Schuldverschreibungen mit nachträglicher Festlegung einzelner Konditionen für bestimmte Ausstattungsmerkmale

Der Anleger sollte bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, dass für die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen möglicherweise noch nicht alle Konditionen sämtlicher Ausstattungsmerkmale abschließend festgelegt sind. So ist es möglich, dass in Endgültigen Bedingungen hinsichtlich der Höhe eines maßgeblichen Kursniveaus in Bezug auf den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile in den Endgültigen Bedingungen nur eine Kursspanne angegeben ist. In diesen Fällen ist die Berechnungsstelle verpflichtet, die Höhe des maßgeblichen Kursniveaus bei oder kurz vor der Emission der Schuldverschreibungen im Rahmen der vorgegebenen Kursspanne festzulegen und in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

(2) Allgemeine Risiken bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bezogen auf die Entwicklung von Basiswerten

(a) Schwankungen im Wert von Basiswerten

Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung von Basiswerten abhängig ist, ist der Anleger den mit dem Basiswert bzw. den Basiswerten bzw. den Korbbestandteilen verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein. Die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile kann von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen, wie z.B. volkswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen oder politischen Ereignissen, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

(b) Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile. Veränderungen im Wert des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile beeinflussen den Marktwert der Schuldverschreibungen, und es ist nicht vorhersehbar, ob der bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile eine positive

Wertentwicklung aufweisen wird bzw. werden. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

(c) Schuldverschreibungen bezogen auf Referenzzinssätze

Referenzzinssätze werden im Wesentlichen durch Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die wiederum durch volkswirtschaftliche Faktoren (wie beispielsweise dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten und Wechselkursentwicklungen), Spekulationen sowie Maßnahmen von Regierungen sowie Zentral- und Notenbanken beeinflusst werden. Diese Faktoren können erhebliche Bewegungen und Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und können zudem den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Grundsätzlich haben die Emittentin und die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze. Diese werden in der Regel von einer unabhängigen Organisation oder einer staatlichen Behörde ermittelt, häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen. Die Berechnungsmethode und sonstige Methodik zur Ermittlung der Referenzzinssätze kann zukünftig geändert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

(d) Schuldverschreibungen bezogen auf Aktien

Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko der jeweiligen die Aktien ausgebenden Gesellschaft, einem Kursänderungsrisiko und einem Dividendenrisiko verbunden, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z.B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein.

Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Entwicklung einer oder mehrerer Aktien als Basiswert oder Korbbestandteil abhängig ist, werden von der die Aktien ausgebenden Gesellschaft in der Regel in keiner Art und Weise gefördert oder unterstützt. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft gibt daher keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Aktien. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist auch nicht verpflichtet, die Interessen der Emittentin oder diejenigen der Gläubiger der Schulverschreibungen in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist in der Regel nicht an den aus der Emission der Schuldverschreibungen resultierenden Erlösen beteiligt und sie ist auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang der Emission der Schuldverschreibungen verantwortlich und hat daran in der Regel auch nicht mitgewirkt. Ein Erwerb der Schuldverschreibungen berechtigt weder zum Erhalt von Informationen von der die Aktien ausgebenden Gesellschaft, noch zur Ausübung von Stimmrechten oder zum Erhalt von Dividenden oder Vermögenswerten aus der zugrunde liegenden Aktie.

(e) Schuldverschreibungen bezogen auf Indizes

Der jeweilige Wert eines Index ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index und Faktoren, welche den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen. Unter Umständen kann ein als Basiswert oder Korbbestandteil verwendeter Index nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Schuldverschreibungen fortgeführt werden

Grundsätzlich hat die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Wertentwicklung eines als Basiswert oder Korbbestandteil verwendeten Index oder die Wertentwicklung seiner Bestandteile. Bei der Berechnung des Wertes eines Index aus den Werten der einzelnen Indexbestandteile können unter Umständen bestimmte Gebühren, Kosten, Provisionen oder andere Entgelte für die Zusammenstellung und Berechnung in Abzug gebracht werden. Dies hat zur Folge, dass die Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile nicht vollständig in die Wertentwicklung des jeweiligen Index einfließt, sondern entsprechend um diese Gebühren, Kosten, Provisionen oder anderen Entgelte gemindert wird und diese eine positive Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile teilweise reduzieren können. Zu beachten ist auch, dass diese Kostenbelastung im Zweifel auch dann eintritt, wenn der Index eine negative Wertentwicklung aufweist.

Sofern die Emittentin oder die Berechnungsstelle nicht selbst Indexsponsor oder Indexberechnungsstelle des jeweiligen Index ist, werden Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert oder Korbbestandteil in der Regel von keinem Indexsponsor oder keiner Indexberechnungsstelle gesponsert oder anderweitig unterstützt und die Zusammensetzung und Berechnung des jeweiligen Index geschieht durch den jeweiligen Indexsponsor oder die jeweilige Indexberechnungsstelle ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Gläubiger der Schuldverschreibungen. Die Indexsponsoren oder Indexberechnungsstellen übernehmen in einem solchen Fall keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Emission, dem Vertrieb oder dem Handel der Schuldverschreibungen.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Berechnungen und Feststellungen der Indexsponsoren oder der Indexberechnungsstellen in Bezug auf den jeweiligen Index den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt sein, den bzw. die für die Berechnung der Verzinsung maßgeblichen Index bzw. Indizes anzupassen bzw. durch einen anderen Index bzw. andere Indizes zu ersetzen. Eine solche Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Der Anleger sollte hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des Index seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

(f) Schuldverschreibungen bezogen auf Investmentfondsanteile

Handelt es sich bei einem der Basiswerte oder Korbbestandteile um einen Investmentfondsanteil, so bestehen diesbezüglich besondere Risiken.

Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Investmentfonds erworbenen Vermögensgegenständen führen grundsätzlich zu einem Wertverlust des Investmentfondsanteils. Insofern ist der Anleger bei Schuldverschreibungen bezogen auf Investmentfondsanteile als Basiswert den mit diesen Vermögensgegenständen verbundenen Risiken ausgesetzt. Zusätzlich können Fremdwährungsrisiken, allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Illiquidität der Vermögensgegenstände sowie aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken bestehen.

Die Wertentwicklung eines Investmentvermögens hängt darüber hinaus neben den für die Verwaltung des Fondsvermögens anfallenden Gebühren, die eine mögliche positive Wertentwicklung eines Investmentfondsanteils erheblich reduzieren können, ganz entscheidend von den jeweiligen Fondsmanagern ab. Die Fondsmanager wählen die Vermögensgegenstände aus, in die der Investmentfonds zur Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie investiert. Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Fondsmanager die Anlagestrategie nicht erfolgreich umsetzt und dass die Anlagestrategie in der Zukunft geändert wird. Darüber hinaus können Fondsmanager auch ausscheiden oder ersetzt werden. Sowohl eine Änderung der Anlagestrategie als auch ein Wechsel der Fondsmanager kann sich nachteilig auf den Wert des Investmentfondanteils und damit den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fondsmanager die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhalten, Fondsvermögen veruntreuen, über ihre Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellen, vertrauliche Informationen in unzulässiger Weise verwenden oder anderes Fehlverhalten an den Tag legen.

Vorbehaltlich der für das jeweilige Investmentvermögen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen können die vorgegebenen Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen, die bei der Verwaltung des Investmentvermögens zu beachten sind, dem jeweiligen Fondsmanager einen erheblichen Ermessensspielraum in Bezug auf die konkret zu tätigenden Anlagen einräumen, welche die Transparenz und Überprüfbarkeit der getroffenen Anlageentscheidungen erschwert. Die Anlagepolitik kann auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, einzelner Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende erhöhte Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Je nach Bestehensdauer des jeweiligen Investmentvermögens können unter Umständen jegliche historische Performancedaten fehlen, die es erlauben, sich ein Bild über die historische Wertentwicklung, die Volatilität und die Risiko/Rendite-Entwicklung zu machen. Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Investmentvermögens können nicht getroffen werden.

Bei Investmentfondsanteilen besteht das Risiko, dass der zugrunde liegende Investmentfonds jederzeit aufgelöst und liquidiert werden kann. In diesem Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen anzupassen und die Emittentin kann berechtigt sein, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen.

In bestimmten Situationen ist es möglich, dass die Fondsgesellschaft den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einer Verzögerung der Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen und sich, zum Beispiel bei einer zwischenzeitlichen negativen Marktentwicklung, nachteilig auf die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen auswirken.

(g) Schuldverschreibungen bezogen auf Rohstoffe

Rohstoffpreise können erheblich stärkeren Schwankungen unterliegen als andere Arten von Vermögenswerten, da der Handel mit Rohstoffen zu Spekulationszwecken erfolgt. Aufgrund der erhöhten Preisschwankungen bei Rohstoffen sind Anleger in Schuldverschreibungen mit Verzinsung bezogen auf Rohstoffe einem besonders hohen Risiko ausgesetzt.

Die Wertentwicklung von Rohstoffen ist von einer Vielzahl von unvorhersehbaren Faktoren abhängig. Hierzu zählen unter anderem schwankende Angebots- und Nachfragerelationen, Lager-, Transport- und Versicherungskosten, Änderungen in Wetterbedingungen und Extremwetterbedingungen, staatliche landwirtschaftliche, politische und wirtschaftliche Maßnahmen und Ereignisse, Handelsprogramme und Richtlinien, welche auf die Beeinflussung der Preise an den Warenbörsen abzielen, sowie Zinsschwankungen.

Außerdem kann das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Rohstoffen in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Die Möglichkeit einer physischen Lieferung von bestimmten Waren kann aus rechtlichen Gründen (z.B. durch Anordnungen staatlicher Behörden) oder aus tatsächlichen Gründen (z.B. weil das Risiko einer solchen Lieferung nicht versichert werden kann) beschränkt sein und damit deren Preis beeinflussen. Schließlich können die Preise für Rohstoffe aufgrund von Veränderungen der Inflationsraten bzw. der Inflationserwartungen, der allgemeinen Verfügbarkeit und des Angebots sowie auf Grund von Mengenverkäufen durch staatliche Stellen oder internationale Agenturen, Investmentspekulationen sowie von monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen erheblichen Schwankungen unterliegen.

(h) Schuldverschreibungen bezogen auf Währungswechselkurse

Die Wertentwicklung von Währungswechselkursen hängt vom Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab und ist in höchstem Maße ungewiss. Die Entwicklung von Währungswechselkursen wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, die sich gegenseitig verstärken oder auch aufheben können. Dazu gehören, unter anderem, die Inflationsniveaus in den und Zinsunterschiede zwischen den betreffenden Ländern, die Konvertibilität der jeweiligen Währung und die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, die konjunkturelle Entwicklung in den betroffenen Ländern sowie der Umfang von spekulativen Währungsgeschäften, die regelmäßig einen Großteil des Handels an den internationalen Devisenmärkten darstellen. Daneben wirken sich auch politische Faktoren, einschließlich Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken auf Währungswechselkurse aus. Bei solchen politischen Faktoren kann es sich, unter anderem, um die Einführung aufsichtsrechtlicher Kontrollen und Steuern, die Ersetzung einer bisherigen Währung durch eine neue Währung, die Änderung von Devisenmerkmalen durch Aufwertung oder Abwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Überweisung einer bestimmten Währung handeln. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf den Währungswechselkurs und die Verfügbarkeit einer Währung auswirken.

(i) Schuldverschreibungen bezogen auf Futures-Kontrakte

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Referenzzinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Rohöl, Weizen, Zucker), sog. Warenterminkontrakte.

Grundsätzlich ist der Anleger bei Futures-Kontrakten als Basiswert oder Korbbestandteil ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in das dem Futures-Kontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument oder in den zugrunde liegenden Rohstoff. Insofern sollte der Anleger sich bei Schuldverschreibungen bezogen auf Futures-Kontrakte in jedem

Fall mit den Risiken vertraut machen, die mit dem zugrunde liegenden Finanzinstrument oder Rohstoff verbunden sind

Darüber hinaus sind mit Futures-Kontrakten zusätzliche Risiken verbunden. Futures-Kontrakte werden grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Vertragsgegenstands gehandelt. Jedoch ist der Umfang der Preisunterschiede zwischen dem Futures-Kontrakt und dem Kassakurs des zugrunde liegenden Vertragsgegenstands erheblichen Schwankungen unterworfen. Darüber hinaus haben Futures-Kontrakte grundsätzlich eine begrenzte Laufzeit, die kürzer ist als die Laufzeit der Schuldverschreibungen. Deshalb erfolgt bei Schuldverschreibungen regelmäßig von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmten Zeitpunkten eine Ersetzung eines bestehenden Futures-Kontrakts kurz vor dessen Fälligkeit durch den nächst fällig werdenden Futures-Kontrakt mit ähnlichen Kontraktspezifikationen. Preisunterschiede zwischen dem bestehenden Futures-Kontrakt und dem nächst fälligen Futures-Kontrakt und die von der Berechnungsstelle als Rollover-Gebühr angesetzten Transaktionskosten können Bezugsverhältnis dieser Ersetzung das Schuldverschreibungen und damit den Wert der Schuldverschreibungen reduzieren. Ferner kann je nach Vertragsgegenstand die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

(3) Risiken bei Nullkupon-Schuldverschreibungen

Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen werden keine periodischen Zinsen gezahlt, sondern sie werden zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der unter dem Nennbetrag liegt und zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Differenz zwischen dem vom Anleger für die Schuldverschreibungen gezahlten Erwerbspreis und dem Nennbetrag stellt die alleinige Ertragsmöglichkeit des Anlegers bei Fälligkeit dar. Mögliche Kursverluste während der Laufzeit der Schuldverschreibungen können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Die Inhaber von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen bei einem Anstieg des Marktzinses fällt. Die Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen schwanken stärker als die von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren auch stärker auf Veränderungen des Marktzinses als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit.

(4) Rückzahlung zum Nennbetrag - Kursrisiko

Die Schuldverschreibungen sehen außer im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin eine Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrages vor. Dadurch wird das Verlustrisiko zum Ende der Laufzeit in Bezug auf für den Anleger ungünstige Veränderungen des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile regelmäßig auf den Betrag begrenzt, um den die von dem Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Mittel den Nennbetrag übersteigen. Anleger bleiben aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Mittel teilweise oder vollständig verloren gehen können.

Es ist nicht sichergestellt, dass die Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit jederzeit zu 100 % des Nennbetrages veräußern können. Die Anleger sind, insbesondere bei einem vorzeitigen Verkauf, einem Kursrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter 100% des Nennbetrages sinken. Dies liegt darin begründet, dass der Kurs der Schuldverschreibungen von verschiedenen Marktparametern wie insbesondere der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinsstrukturkurven, einer etwaigen Verzinsung der Schuldverschreibungen, der tatsächlichen und erwarteten Volatilität der Zinsmärkte, der Bonität der Emittentin, der Entwicklung und der erwarteten Entwicklung des bzw. der Basiswerte und der

Korbbestandteile, gegebenenfalls etwaigen Dividenden, von der Volatilität des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile, der verbleibenden Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, der Ausstattungsmerkmale der jeweiligen Schuldverschreibungen, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, und von der tatsächlichen und erwarteten Korrelation der Faktoren untereinander abhängt. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann deshalb insbesondere dann unter 100 % des Nennbetrages fallen, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt.

(5) Vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Unter bestimmten, in den Emissionsbedingungen näher definierten Umständen, besteht die Möglichkeit, dass es zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen kommt und diese von der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden.

Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit von Schuldverschreibungen kann eintreten, wenn die Emissionsbedingungen eine Vorzeitige Rückzahlung vorsehen, die bei Eintritt eines in den Emissionsbedingungen bezeichneten Ereignisses automatisch erfolgt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Emittentin oder die Schuldverschreibungsgläubiger bedarf. Die Emissionsbedingungen können beispielsweise vorsehen, dass ein die Vorzeitige Rückzahlung auslösendes Ereignis eintritt, wenn die Summe der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt insgesamt auf die Schuldverschreibungen geleisteten Zinszahlungen einen bestimmten Betrag (den sogenannten Zielzinsbetrag) erreicht bzw. überschreitet oder dass der Eintritt eines solchen Ereignisses von dem Kurs oder dem Kursverlauf des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile abhängig ist. Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag.

Ferner können die Emissionsbedingungen ein Recht der Emittentin vorsehen, die Schuldverschreibungen zu bestimmten in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen vorzeitig ordentlich zu kündigen und fällig zu stellen. Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird.

Die Anleger müssen damit rechnen, dass das die Vorzeitige Rückzahlung auslösende Ereignis so definiert ist bzw. die Emittentin die Schuldverschreibungen dann kündigt, wenn eine Fortführung der Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Anleger besonders profitabel wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten. Das Ausstattungsmerkmal einer Vorzeitigen Rückzahlung oder das vorzeitige ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin können zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne das Ausstattungsmerkmal einer Vorzeitigen Rückzahlung oder ohne das vorzeitige ordentliche Kündigungsrecht der Fall wäre.

In den Fällen einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen bestehen etwaige Zinsansprüche der Anleger nur bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich). Ferner ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen wieder anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

(6) Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Weiterhin können die Emissionsbedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, insbesondere wenn außergewöhnliche Ereignisse in Bezug auf den bzw. einen der Basiswerte oder einen Korbbestandteil eintreten oder wenn die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird.

Macht die Emittentin von einem solchen außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag, der dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelten Marktwert der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Kündigungsereignisses entspricht. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nach einer solchen außerordentlichen Kündigung geringer sein als der Nennbetrag der Schuldverschreibungen bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen geringer sein als der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen.

Darüber hinaus bestehen im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin etwaige Zinsansprüche der Anleger nur bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich). Ferner ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen wieder anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

(7) Vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Schuldverschreibungsgläubiger

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungsgläubiger die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig zu bestimmten in den Emissionsbedingungen festgelegten Einlösungsterminen kündigen können. Dabei muss der Anleger in eigener Verantwortung entscheiden, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen möchte. Übt der Anleger sein Kündigungsrecht nicht zu einem festgelegten Einlösungstermin aus, verfällt dieses Kündigungsrecht. Falls sich der Anleger für eine vorzeitige Kündigung entscheidet, trägt er das Risiko einer gemäß den Emissionsbedingungen ordnungsgemäß erstellten und fristgemäß an die Emittentin übermittelten Ausübungserklärung. Sollte eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß erstellt oder der Emittentin nicht fristgemäß zugegangen sein, werden die von dem Anleger gehaltenen Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Einlösungstermin zurückgezahlt. nicht vorzeitig Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch Schuldverschreibungsgläubiger bestehen etwaige Zinsansprüche für die gekündigten Schuldverschreibungen nur bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich).

(8) Währungsrisiko

Wenn der Anspruch des Anlegers aus den Schuldverschreibungen mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert eines oder mehrerer Basiswerte bzw. Korbbestandteile in einer fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Anlegers nicht allein von der Entwicklung des Wertes des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das Verlustrisiko des Anlegers zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen in Euro während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe der in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu empfangenden Zahlungen entsprechend vermindert.

Währungswechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel Devisenkontrollen oder -einschränkungen).

(9) Keine Besicherung

Die Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen) sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

(10) Preisbildung für Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit börslich (sofern die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in einen börslichen Handel beantragt und bewilligt wurde) oder außerbörslich gehandelt werden. Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von Schuldverschreibungen im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder ein Dritter im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen kann.

Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Die Preisberechnung berücksichtigt dabei unter anderem die Entwicklung und die erwartete Entwicklung des Marktzinsniveaus und der allgemeinen Zinsstrukturkurven, eine etwaige Verzinsung Schuldverschreibungen, die tatsächliche und erwartete Volatilität der Zinsmärkte, die Bonität der Emittentin, die Entwicklung und erwartete Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile, gegebenenfalls etwaige Dividenden, die Volatilität des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile, die verbleibende Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, die Ausstattungsmerkmale der jeweiligen Schuldverschreibungen, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können und die tatsächlichen und die erwarteten Korrelationen der Faktoren untereinander

Falls die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Absicherungsgeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf die Festlegung der An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen haben können.

(11) Liquiditätsrisiko

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann es beabsichtigt sein, die Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt oder den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen. Für Schuldverschreibungen, die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, ist davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem angebotenen bzw. dem geplanten Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann es beabsichtigt sein (ohne dass sich die Emittentin hierzu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während ihrer Laufzeit.

(12) Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts, dieser Risikohinweise oder der Endgültigen Bedingungen fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

(13) Ausreichende finanzielle Mittel

Potenzielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

(14) Unterschiede zur Direktanlage

Auch wenn die mit den Schuldverschreibungen erzielbaren Erträge von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile abhängig sein können, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen einer Anlage in Schuldverschreibungen und einer Anlage in diese(n) Basiswert(e) oder die Korbbestandteile. So erwerben die Gläubiger der Schuldverschreibungen keine Rechtsposition, die der Rechtsposition eines Inhabers des bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile entspricht. Falls es sich bei der oder den Basiswerten oder den Korbbestandteilen um Aktien handelt, verfügen Inhaber der Schuldverschreibungen daher über keine Stimmrechte oder Ansprüche auf ausgeschüttete Dividenden. Auch die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen erzielbare Rendite weicht von einer Direktanlage in den oder die Basiswerte oder die Korbbestandteile ab und kann (u.a. wegen der auf Ebene der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten) unter der mit einer Direktanlage erzielbaren Rendite liegen.

(15) Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

(16) Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

(17) Steuereinbehalt aufgrund Regelungen des US-Steuerrechts zum US-Steuer-Reporting ausländischer Finanzinstitute - FATCA

Die Emittentin und andere Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, sind unter Umständen nach den Sections 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code - "U.S. Foreign Account Tax Compliance Act"*; "FATCA") oder eines ähnlichen Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise in Bezug auf FATCA verpflichtet, US-Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der nach dem 31. Dezember 2016 geleisteten Zahlungen auf Schuldverschreibungen einzubehalten, wenn (i) die Schuldverschreibungen gemäß US-Steuerrecht als Schuldinstrumente gelten und entweder nach dem 31. Dezember 2012 begeben wurden oder nach diesem Datum wesentlich verändert werden oder (ii) die Schuldverschreibungen unabhängig von ihrem Begebungszeitpunkt als Eigenkapital im Sinne der US-amerikanischen Bundessteuergesetze gelten. Diese Quellensteuer kann ausgelöst werden, wenn (i) die Emittentin ein ausländisches Finanzinstitut (*foreign financial institution*; "FFI") im Sinne der FATCA Regelungen ist, das eine Vereinbarung mit der US-amerikanischen Finanzverwaltung (*Internal Revenue Service*; "IRS") abgeschlossen hat und erfüllt, die die

Weitergabe bestimmter Informationen über seine Kontoinhaber vorsieht (wodurch die Emittentin zu einem "Teilnehmenden FFI" wird), (ii) die Emittentin über einen positiven Zahlungsdurchleitungs-Prozentsatz (passthru payment percentage) im Sinne der FATCA Regelungen verfügt und (iii)(a) die von einem Anleger bereitgestellten Informationen für einen Teilnehmenden FFI nicht ausreichen, um festzustellen, ob es sich bei dem betreffenden Anleger um eine US-Person handelt oder er aus anderen Gründen so zu behandeln ist, als hielte er ein "US-Konto" (United States Account) bei dem Teilnehmenden FFI, oder (b) ein FFI, das ein Anleger ist, oder über das eine Zahlung auf die betreffenden Schuldverschreibungen erfolgt, kein Teilnehmendes FFI ist.

Inwieweit das FATCA für auf die Schuldverschreibungen gezahlte Zins-, Kapital- und sonstige Beträge Anwendung findet, ist unklar. Aufgrund des FATCA oder im Zusammenhang damit erlassener Rechtsakte kann die Emittentin dazu verpflichtet sein, Quellensteuern von den Schuldverschreibungsgläubigern zustehenden Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen. In einem solchen Fall wäre nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person infolge dieses Steuerabzugs bzw. -einbehalts zur Zahlung von Zusatzbeträgen verpflichtet. Sollte das FATCA in der derzeit von der IRS vorgeschlagenen Fassung umgesetzt werden, könnten Anleger folglich geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet.

FATCA stellt eine besonders komplexe Regelung dar, deren Anwendbarkeit zurzeit noch unsicher ist. Anleger sollten zudem beachten, dass die vorgehende Beschreibung teilweise auf Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen sowie amtlichen Leitlinien beruht, die noch Änderungen unterworfen sein können.

(18) Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger sollte daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen der Schuldverschreibungen verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

(19) Risiko durch basiswertbezogene Geschäfte der Emittentin

Bei Schuldverschreibungen bezogen auf Basiswerte können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte oder die Korbbestandteile (einschließlich auf Basiswerte oder Korbbestandteile bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte oder die Korbbestandteile oder jeweils hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Basiswerte oder die Korbbestandteile auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

(20) Marktstörungen und Anpassungsregeln

Die Berechnungsstelle stellt Marktstörungen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile nach Maßgabe der Emissionsbedingungen fest. Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile werden bei Eintritt von Anpassungsereignissen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen vorgenommen. Marktstörungen können Zinszahlungen bzw. die Rückzahlung Schuldverschreibungen verzögern. Im Fall Marktstörungen von und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessenspielraum der Marktstörung zu, um

Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.

(21) Einfluss von Nebenkosten auf die Ertragsmöglichkeit

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen können, führen - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen, die die mit den Schuldverschreibungen verbundene Ertragsmöglichkeit vermindern bzw. das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen können. Der Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren.

(22) Abhängigkeit von Informationen Dritter

Es ist möglich, dass sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen ganz oder teilweise auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen kann es nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.

3. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

3.1 Die Schuldverschreibungen und ihre Funktionsweise

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793ff. Bürgerliches Gesetzbuch.

Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Schuldverschreibungsgläubigers verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, an den Vorzeitigen Rückzahlungstagen die Zahlung eines Rückzahlungsbetrages in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen zu verlangen.

Die Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der Nullkupon-Schuldverschreibungen) verbriefen neben dem Anspruch Zahlung des Rückzahlungsbetrages zudem das Recht Schuldverschreibungsgläubigers auf Zahlung von Zinsbeträgen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen. Bei unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann die Höhe der Verzinsung von dem Kurs oder der Wertentwicklung von Basiswerten abhängig sein. Als Basiswerte (die Basiswerte) kommen Aktien, Indizes, Investmentfondsanteile, Rohstoffe, Referenzzinssätze, Währungswechselkurse und Futures-Kontrakte bzw. ein Korb bestehend aus mehreren Bestandteilen (jeweils ein Korbbestandteil) einer oder mehrerer der vorgenannten Basiswertkategorien in Betracht. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden auch vollständig entfallen.

3.2 Ausgabe der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag (**zu pari** = 100%), **über pari** oder **unter pari** ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag (= Disagio) bzw. ein Aufschlag (= Agio) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis (ohne Berücksichtigung eines etwaigen Ausgabeaufschlags) den Nennbetrag unter- bzw. überschreitet.

3.3 Verzinsung der Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der Nullkupon-Schuldverschreibungen)

Bei einer Vermögensanlage in verzinsliche Schuldverschreibungen stellen die Zinszahlungen regelmäßig die einzige Ertragsmöglichkeit dar. Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit eine oder mehrere Zinsperioden vorsehen. An den jeweiligen Zinszahltagen wird für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und eines in Prozent (entweder per annum (pro Jahr) und daher laufzeitabhängigen oder pauschal und daher laufzeitunabhängigen) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Jahre oder einen kürzeren Zeitraum (z. B. Halbjahr, Vierteljahr, Monat) oder auch die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen umfassen.

Die Schuldverschreibungen können für ihre gesamte Laufzeit eine feste Verzinsung oder eine variable Verzinsung aufweisen oder für bestimmte Zinsperioden eine Verzinsung auf Basis von festen Zinssätzen und für andere Zinsperioden eine Verzinsung auf Basis von variablen Zinssätzen.

(a) Feste Verzinsung

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Emissionsbedingungen bestimmten und in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

(b) Variable Verzinsung

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage einer oder mehrerer Basiswerte berechnet, deren Wert die Berechnungsstelle nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet.

Bei unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann die variable Verzinsung auf unterschiedliche Weise ermittelt werden. Sie kann von dem Kurs oder der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile an dem oder den betreffenden Bewertungstagen für die jeweilige Zinsperiode abhängig sein. Die Höhe der Verzinsung für eine Zinsperiode kann auch von dem Eintritt einer Bedingung in Bezug auf den Kurs oder den Kursverlauf des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile an dem oder den in den Emissionsbedingungen definierten Bewertungstagen oder während eines in den Emissionsbedingungen definierten Beobachtungszeitraums abhängig sein. Die Schuldverschreibungen können auch eine gestaffelte Verzinsung in unterschiedlicher Höhe aufweisen, je nachdem bei wie vielen der Basiswerte bzw. Korbbestandteile eine bestimmte Bedingung in Bezug auf den Kurs oder den Kursverlauf eingetreten ist. Zudem kann die Verzinsung davon abhängig sein, an wie vielen Tagen innerhalb Beobachtungszeitraums eine bestimmte Bedingung in Bezug auf den Kurs oder den Kursverlauf des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile eingetreten ist.

(c) Höchstverzinsung

Die Schuldverschreibungen können eine Höchstverzinsung vorsehen. Dies bedeutet, dass der variable Zinssatz nicht über den in den Emissionsbedingungen bezeichneten Höchstzinssatz steigen kann und der Anleger daher nicht an einer für ihn günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile partizipiert, die zu einer über dem Höchstzinssatz liegenden Verzinsung führen würde.

(d) Mindestverzinsung für eine Zinsperiode oder für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen

Sofern die Emissionsbedingungen einen Mindestzinssatz vorsehen, entspricht der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz mindestens dem in den Emissionsbedingungen definierten Mindestzinssatz.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können eine Mindestverzinsung für die Gesamtlaufzeit vorsehen. Dies bedeutet, dass die Summe aller während der Laufzeit der Schuldverschreibungen gezahlten Zinsbeträge je Schuldverschreibung mindestens dem in den Emissionsbedingungen definierten Mindestbetrag entspricht.

(e) Verzinsung, die von dem Unterschied zwischen zwei Referenzzinssätzen abhängig ist

Schuldverschreibungen können eine variable Verzinsung vorsehen, die nach Maßgabe der Emissionsbedingungen von der Differenz aus zwei Basiswerten in der Form von Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten abhängig ist.

Schuldverschreibungen können beispielsweise vorsehen, dass die variable Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden von der Differenz eines längerfristigen Referenzzinssatzes abzüglich eines kürzerfristigen Referenzzinssatzes abhängig ist. Diese Schuldverschreibungen werden Anleger regelmäßig in der Erwartung erwerben, dass die Zinskurve zwischen den Referenzzinssätzen mit unterschiedlich langen Laufzeiten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht abflacht oder im Idealfall sogar steiler wird.

Denn in einer solchen Marktsituation würde die variable Verzinsung, vorbehaltlich weiterer Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, regelmäßig nicht sinken und im Idealfall sogar steigen.

Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass die variable Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden von der Differenz eines kürzerfristigen Referenzzinssatzes abzüglich eines längerfristigen Referenzzinssatzes abhängig ist. Diese Schuldverschreibungen werden Anleger regelmäßig in der Erwartung erwerben, dass die Steilheit der Zinskurve zwischen den Referenzzinssätzen mit unterschiedlich langen Laufzeiten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht zunimmt, sondern abnimmt und dass es im Idealfall zu einer Ausbildung einer inversen Zinskurve kommt oder dass die inverse Zinskurve fortbesteht, falls eine solche bereits bei Emission existiert. Denn in einer solchen Marktsituation würde die variable Verzinsung, vorbehaltlich weiterer Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, regelmäßig nicht sinken und im Idealfall sogar steigen.

(f) Variable Verzinsung bezogen auf einen Basiswert, auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur oder auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen

Die variable Verzinsung bei Schuldverschreibungen kann sich auf einen Basiswert oder auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur oder auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen beziehen. Diese Schuldverschreibungen stellen somit eine Anlage dar, bei denen die Höhe der Verzinsung an die Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile geknüpft ist.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bezogen auf einen Basiswert wird für die Ermittlung der Verzinsung der Kurs oder die Wertentwicklung dieses Basiswerts berücksichtigt.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können sich auch auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur beziehen. Bei diesen Schuldverschreibungen wird der Kurs oder die Wertentwicklung jedes Basiswerts bei der Ermittlung der Höhe der Verzinsung gesondert berücksichtigt. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass für die Ermittlung der Höhe der Verzinsung nur auf den Kurs oder die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts oder derjenigen Basiswerte abgestellt wird, der bzw. die die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist bzw. aufweisen.

Schuldverschreibungen können sich zudem auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen beziehen. Bei diesen Schuldverschreibungen wird der Kurs oder die Wertentwicklung des Korbs bei der Ermittlung der Höhe der Verzinsung berücksichtigt. Ein solcher Korb kann sich aus den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Indizes. Investmentfondsanteilen. Rohstoffen. Referenzzinssätzen. Währungswechselkursen oder Futures-Kontrakten als Korbbestandteile zusammensetzen. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Die bei der Emission der jeweiligen Schuldverschreibungen festgelegten Gewichtungsfaktoren und deren Zuordnung zu den einzelnen Korbbestandteilen kann der Anleger den Endgültigen Bedingungen entnehmen.

(g) Mehrere Zinskomponenten

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl aus einem festen als auch aus einem variablen Zinssatz bestehen können.

(h) Dispersionsanleihen

Bei Dispersionsanleihen entspricht der jeweils für ein Zinsperiode maßgebliche Zinssatz der mit einem Partizipationsfaktor multiplizierten Dispersion (Streubreite) der Wertentwicklungen mehrerer Aktien als Basiswerte mindestens aber einem Mindestzinssatz.

(i) Dispersion

Die Dispersion der Wertentwicklungen mehrerer Aktien als Basiswerte bezeichnet die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen der durchschnittlichen Wertentwicklung aller Basiswerte (Durchschnittsperformance) und der durchschnittlichen Wertentwicklung derjenigen Basiswerte, deren Wertentwicklung im betreffenden Zeitraum die Durchschnittsperformance aller Basiswerte übertraf. Der Wert der Dispersion ist daher umso niedriger, je dichter die Wertentwicklungen der einzelnen Basiswerte um die Durchschnittsperformance aller Basiswerte gestreut sind

(ii) Performanceberechnung

Die Wertentwicklung (Performance) der Basiswerte wird auf Grundlage der Schlusskurse der jeweiligen Aktien periodisch wiederkehrenden an Bewertungstagen berechnet. Der Performancewert einer Aktie an einem bestimmten Bewertungstag entspricht dabei dem in Prozent ausgedrückten Ouotienten aus dem Schlusskurs der Aktie an diesem Bewertungstag geteilt durch den Schlusskurs der Aktie am ieweils vorangegangenen Bewertungstag. Durchschnittsperformance aller Basiswerte an einem Bewertungstag entspricht dabei dem arithmetischen Mittel der wie beschrieben berechneten individuellen Performancewerte in Bezug auf jeden der Basiswerte.

(i) Schuldverschreibungen mit Partizipationsfaktor

Die Schuldverschreibungen können vorsehen, dass die Höhe der Verzinsung durch Multiplikation mit einem Partizipationsfaktor berechnet wird. Bei der Einbeziehung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Anleger im Wege einer höheren Verzinsung an der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes im Falle eines Partizipationsfaktors über 100% überproportional und im Falle eines Partizipationsfaktors von unter 100% unterproportional.

3.4 Nullkupon-Schuldverschreibungen

Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen werden keine Zinsen gezahlt. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag zum Nennbetrag begeben. Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen besteht daher regelmäßig die einzige Ertragsmöglichkeit zum Fälligkeitstag in der Preisdifferenz zwischen dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapital und dem Nennbetrag, zu dem die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt.

3.5 Wechsel der Verzinsung während der Laufzeit

Unter diesem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen können während der Laufzeit einen Wechsel der Verzinsung und daher unterschiedliche Zinssätze und Zinsberechnungen für unterschiedliche Zinsperioden vorsehen. Dabei kann ein Wechsel der Verzinsung zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt automatisch erfolgen oder der Emittentin kann ein Recht eingeräumt sein, den Wechsel der Verzinsung zu in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkten zu wählen. Übt die Emittentin zu einem bestimmten Zeitpunkt ihr Recht zu einem Wechsel der Verzinsungsart aus, ist dieser Wechsel der Verzinsung unwiderruflich. Die Ausübung des Rechts durch die Emittentin zum Wechsel der Verzinsungsart hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab; es kann im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird.

3.6 Vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Unter bestimmten, in den Emissionsbedingungen näher definierten Umständen, besteht die Möglichkeit, dass es zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen kommt und diese von der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden.

Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit von Schuldverschreibungen kann eintreten, wenn die Emissionsbedingungen eine Vorzeitige Rückzahlung vorsehen, die bei Eintritt eines in den Emissionsbedingungen bezeichneten Ereignisses automatisch erfolgt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Emittentin oder die Schuldverschreibungsgläubiger bedarf. Die Emissionsbedingungen können beispielsweise vorsehen, dass ein die Vorzeitige Rückzahlung auslösendes Ereignis eintritt, wenn die Summe der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt dahin insgesamt auf die Schuldverschreibungen geleisteten Zinszahlungen einen bestimmten Betrag (den sogenannten **Zielzinsbetrag**) erreicht bzw. überschreitet oder dass der Eintritt eines solchen Ereignisses von dem Kurs oder dem Kursverlauf des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile abhängig ist.

Ferner können die Emissionsbedingungen ein Recht der Emittentin vorsehen, die Schuldverschreibungen zu bestimmten in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen vorzeitig ordentlich zu kündigen und fällig zu stellen. Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Wahrscheinlichkeit für eine Ausübung eines solchen Kündigungsrechts ist jedoch regelmäßig umso größer, je höher die Verzinsung und die erwartete Verzinsung der Schuldverschreibungen im Vergleich zum Marktzinsniveau bzw. zum erwarteten Marktzinsniveau sind.

Weiterhin können die Emissionsbedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, insbesondere wenn außergewöhnliche Ereignisse in Bezug auf den bzw. einen der Basiswerte oder einen Korbbestandteil eintreten oder wenn die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird.

Macht die Emittentin von einem solchen außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag, der dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelten Marktwert der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Kündigungsereignisses entspricht. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nach einer solchen außerordentlichen Kündigung geringer sein als der Nennbetrag der Schuldverschreibungen bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen geringer als der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen.

In allen Fällen einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen bestehen etwaige Zinsansprüche der Anleger nur bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich).

3.7 Vorzeitiges ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungsgläubiger die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig zu bestimmten in den Emissionsbedingungen festgelegten Einlösungsterminen ordentlich kündigen können. Dabei muss der Anleger in eigener Verantwortung entscheiden, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen möchte. Übt der Anleger sein Kündigungsrecht nicht zu einem festgelegten Einlösungstermin aus, verfällt dieses Kündigungsrecht. Falls sich der Anleger für eine vorzeitige Kündigung entscheidet, muss er sicherstellen, dass die Ausübungserklärung gemäß den Emissionsbedingungen ordnungsgemäß erstellt ist und fristgemäß an die Emittentin übermittelt wird. Sollte eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß erstellt oder der nicht fristgemäß zugegangen sein, werden die von dem Anleger Emittentin Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Einlösungstermin nicht vorzeitig zurückgezahlt. Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Schuldverschreibungsgläubiger bestehen etwaige Zinsansprüche für die gekündigten Schuldverschreibungen nur bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich).

3.8 Schuldverschreibungen bezogen auf Futures-Kontrakte

(a) Allgemeines

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Rohöl, Weizen, Zucker), sog. Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für ein Finanzinstrument oder Rohstoff an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Vertragsgegenstands gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Vermögensgegenstand die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

(b) Verfall von Futures-Kontrakten

Da Futures-Kontrakte als Basiswert oder Korbbestandteil jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, der grundsätzlich vor dem Laufzeitende der Schuldverschreibungen liegt, ist es notwendig, das Bezugsobjekt für die Schuldverschreibungen während der Laufzeit an jeweils den aktuell börsennotierten Futures-Kontrakt zu binden, der die in den Emissionsbedingungen definierten Kontraktspezifikationen aufweist. Dies kann auf zwei verschiedene Weisen geschehen.

Bei der ersten Variante wird durch die Berechnungsstelle zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert bzw. Korbbestandteil jeweils durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Kontraktspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (Rollover). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Emittentin kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes oder Korbbestandteils übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen. Falls erforderlich, wird das Bezugsverhältnis der Schuldverschreibungen oder andere Ausstattungsmerkmale angepasst, um die Kontinuität der Entwicklung der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der Rollovertag) innerhalb eines in den Emissionsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures-Kontraktes durchgeführt. Die Emittentin wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures-Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures-Kontrakt mit anderem Laufzeitbeginn und Verfalltermin, ansonsten aber mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aufbauen.

Die Auswahl des neuen Futures-Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der in einem Januar verfallende Futures-Kontrakt (der Alte Futures-Kontrakt) durch einen identischen Futures-Kontrakt (der Neue Futures-Kontrakt) ersetzt, der im darauffolgenden April verfällt. Der jeweils maßgebliche Rollover-Turnus, an dem der Anleger die Anzahl der Rollovers pro Jahr ablesen kann, ergibt sich aus der in den Emissionsbedingungen festgelegten Definition des Begriffs Maßgebliche Verfallsmonate.

Im Zuge des Rollover wird auf Grundlage des Kurses für den Alten und den Neuen Futures-Kontrakt das Bezugsverhältnis angepasst. Je nach Marktlage kann sich diese Anpassung zu Gunsten bzw. zu Ungunsten der Anleger auswirken. Bei einem sog. Contango-Markt, bei denen der Preis des nächst fälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Futures-Kontrakt erworben werden. In der Folge sinkt das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures-Kontraktes nur in einem geringeren Umfang. Je höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures-Kontrakten ist, desto niedriger ist das angepasste Bezugsverhältnis.

Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. **Backwardation**-Markt. Hier liegt der Preis des nächst fälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes. Dadurch erhöht sich das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures-Kontraktes in einem größeren Umfang. Auch hier gilt, je höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures-Kontrakten ist, desto höher ist das angepasste Bezugsverhältnis.

Zusätzlich wird ggf. zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine **Rollover-Gebühr** berechnet, die bei der Anpassung des Bezugsverhältnisses berücksichtigt wird und die das Bezugsverhältnis zu Ungunsten der Anleger mindert.

Eine zweite mögliche Variante besteht darin, die Verzinsung der Schuldverschreibungen jeweils an einen aktuell gehandelten Futures-Kontrakt zu binden, der neben den definierten Kontrakt-Spezifikationen eine bestimmte Laufzeit aufweist. Z.B. kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen an einen Futures-Kontrakt mit bestimmten Kontraktspezifikationen und jeweils 1-monatiger Laufzeit gebunden sein. Im Falle des Verfalls eines Futures-Kontraktes ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen an den jeweils nächst fälligen

Futures-Kontrakt mit der bestimmten Laufzeit und den identischen Kontraktspezifikationen gebunden. Bei dieser Variante finden keine Rollover statt und die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist jeweils (vorbehaltlich der Wirkung weiterer Ausstattungsmerkmale) vom Wert des aktuell in Bezug genommenen Futures-Kontraktes abhängig. Die genaue Ausstattung und der Rollmechanismus der Schuldverschreibungen sind jeweils den maßgeblichen Emissionsbedingungen zu entnehmen.

3.9 Allgemeine Informationen über Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen

Die Emission von Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen erfolgt durch die Helaba auf der Grundlage des Pfandbriefgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden allgemeinen Informationen über Pfandbriefe stellen auf die Fassung des Pfandbriefgesetzes zum Datum des Basisprospektes ab.

Bestimmungen für alle Pfandbriefgattungen

Aufsicht

Die Emission von Pfandbriefen unterliegt den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**). Eine Bank darf Pfandbriefe nur mit einer von der BaFin erteilten Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts emittieren. Die BaFin übt die Aufsicht über die Pfandbriefbanken nach den Vorgaben des Pfandbriefgesetzes und des Kreditwesengesetzes aus.

Charakter von Pfandbriefen

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die die Pfandbriefbank unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die **Deckungsmasse**) gesichert oder "gedeckt" werden. Eine Pfandbriefbank kann unterschiedliche Gattungen von Pfandbriefen emittieren, zum Beispiel Hypothekenpfandbriefe oder Öffentliche Pfandbriefe. Für jede Pfandbriefgattung existiert eine eigene Deckungsmasse, d.h. eine Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe, eine für Öffentliche Pfandbriefe usw.

Pfandbriefdeckung

Die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, muss sichergestellt sein. Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (Sichernde Überdeckung). Diese Sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Sichernde Überdeckung sind (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, der Europäischen Union, eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 nach Tabelle 1 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Abl. EU Nr. L 177 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet worden ist, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans, (ii) Schuldverschreibungen, die von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert werden, und (iii) Guthaben bei der Europäischen Zentralbank ("EZB"), bei Zentralbanken eines EU-Mitgliedstaates oder bei geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der unter (i) genannten Staaten, sofern diese bestimmte Ratingkriterien erfüllen und der Pfandbriefbank die Höhe der Forderung bereits bei Erwerb bekannt ist.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und der fällig

werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Dabei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch EZB-fähige Deckungswerte und die Werte der Sichernden Überdeckung gedeckt sein.

Schließlich muss der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung auch in Höhe des Nennbetrages oder, sollte dieser höher sein, in Höhe des maximalen Einlösungswerts (der bei Ausgabe bekannt sein muss) jederzeit durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt sein.

Treuhänder

Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder hat weit reichende Aufgaben bei der Überwachung der Pfandbriefbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere das Vorhandensein der Pfandbriefdeckung. Pfandbriefe dürfen nur mit einer Deckungsbescheinigung des Treuhänders ausgegeben werden.

Deckungsregister

Die Pfandbriefbank muss die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivaten in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung eintragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden.

Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe

Die Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe besteht in erster Linie aus Hypotheken, die bis zur Höhe der ersten 60% des Beleihungswerts des belasteten Grundstücks zur Deckung benutzt werden dürfen. Dieser Beleihungswert wird von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter der Pfandbriefbank gemäß umfangreichen Wertermittlungsregeln ermittelt. Der Beleihungswert ist der Wert, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit (Berücksichtigung der nachhaltigen Objektmerkmale und regionalen Marktgegebenheiten ohne spekulative Elemente) ergibt; er darf den nach anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lasten, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in Deutschland, einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada oder in Japan belegen sein. Grundschulden und solche ausländische Sicherungsrechte, die eine vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger berechtigen, seine Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder Rechts zu befriedigen, stehen den Hypotheken gleich. Beleihungen außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrages der Beleihungen, bei denen Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann die Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe in begrenztem Umfang auch die folgenden weiteren Werte enthalten: (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung, (ii) bis zu insgesamt 10% des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe und vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen die oben unter (i) und (ii) genannten Werte der Sichernden Überdeckung sowie Geldforderungen gegen die EZB, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung "Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen" des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 gleichwertig zur Richtlinie 2006/48/EG erlassen worden sind, und sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, (iii) bis zu insgesamt 20%

des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe diejenigen Werte, die auch in der unten beschriebenen Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe enthalten sein dürfen, wobei die unter (ii) genannten Deckungswerte angerechnet werden, und (iv) Ansprüche aus zulässigen Derivategeschäften, die mit bestimmten geeigneten Vertragspartnern auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge mit abgeschlossen wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche aus diesen Derivategeschäften im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht beeinträchtigt werden können. Der Anteil der Ansprüche der Pfandbriefbank aus den in die Deckungsmasse aufgenommenen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der Deckungswerte in der Deckungsmasse sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus diesen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften dürfen jeweils 12 % nicht überschreiten; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Barwerte.

Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe kann Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder andere als einredefrei anerkannte Forderungen enthalten, die sich gegen bestimmte öffentliche Schuldner richten, insbesondere gegen (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland. (ii) andere EUoder **EWR-Mitgliedstaaten** sowie deren Zentralnotenbanken. Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften, (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie deren Zentralnotenbanken, sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (iv) Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder ein Rating der Bonitätsstufe 1 besitzen. (v) die Europäische Zentralbank sowie bestimmte Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, (vi) öffentliche Stellen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, (vii) öffentliche Stellen der unter Buchstabe (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (viii) Schuldner, für deren Verbindlichkeiten eine der unter (i) bis (v) genannten öffentlichen Stellen oder bestimmte Exportkreditversicherer, die die Anforderungen an eine öffentliche Stelle i.S.v. Buchstabe (vi) erfüllen, die volle Gewährleistung übernommen hat. Soweit sich die Forderungen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz oder Kanada, deren öffentliche Stellen sowie multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen richten bzw. von diesen gewährleistet werden, reicht eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen. Forderungen gegen Schuldner außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrages der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Die Deckungsmasse kann darüber hinaus die folgenden Werte enthalten: (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe Geldforderungen gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung "Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen" des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 gleichwertig zur Richtlinie 2006/48/EG erlassen worden sind, und sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, und (iii) Ansprüche aus Derivategeschäften vorbehaltlich der oben beschriebenen Bedingungen und Beschränkungen.

Insolvenzverfahren

Insolvenzfreie Vermögen für die Pfandbriefgläubiger

Die in die Deckungsregister eingetragenen Werte bilden vom allgemeinen Vermögen der Pfandbriefbank getrennte Vermögensmassen, die nicht in die Insolvenzmasse fallen, wenn über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet wird (insolvenzfreie Vermögen). In diesem Fall bestehen die Deckungsmassen für die jeweilige Pfandbriefgattung als eine Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit fort, deren Zweck die vollständige und fristgerechte Pfandbriefverbindlichkeiten ist. Die Insolvenz der Pfandbriefbank führt daher nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFin über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren für die betreffenden Pfandbriefgläubiger und die anderen Gläubiger von durch diese Deckungsmasse gedeckten Verbindlichkeiten statt. Sollten die Pfandbriefgläubiger in diesem Insolvenzverfahren einen Ausfall erleiden, können sie (oder für sie der unten beschriebene Sachwalter oder der Insolvenzverwalter über die Deckungsmasse) ihre Forderungen gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nichtnachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

Verwaltung durch Sachwalter

Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank werden ein oder zwei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungsmassen und zur Geschäftsführung der jeweiligen Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ausschließlich zur Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ernannt. Der Sachwalter wird auf Antrag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dem Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank ernannt. Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts und der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Werte in der jeweiligen Deckungsmasse. Der Sachwalter ist berechtigt, über die Werte in der Deckungsmasse zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Insbesondere kann der Sachwalter liquide Mittel zur zeitgerechten Bedienung der ausstehenden Pfandbriefe beschaffen. In dem Zusammenhang ist er auch berechtigt, ein neues Refinanzierungsregister einzurichten nach dem Kreditwesengesetz oder ein bestehendes Refinanzierungsregister der Pfandbriefbank zu nutzen. Da die Bankerlaubnis der Pfandbriefbank für die jeweilige Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit grundsätzlich fortbesteht, kann der Sachwalter außerdem zu Refinanzierungszwecken Schuldverschreibungen emittieren oder an Zentralbankgeschäften teilnehmen. Soweit Deckungswerte offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden.

Der Sachwalter kann mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen auf eine andere Pfandbriefbank übertragen oder, soweit eine andere Pfandbriefbank die Haftung für die gedeckten Verbindlichkeiten übernimmt, die Deckungswerte ganz oder teilweise für diese andere Pfandbriefbank treuhänderisch verwalten.

Die oben beschriebenen Vorschriften des Pfandbriefgesetzes über das insolvenzfreie Vermögen für die Pfandbriefgläubiger und die Verwaltung durch den Sachwalter sind im Falle von Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz zu beachten.

4. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 11. Mai 2012 enthalten und wird in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen (siehe in diesem Basisprospekt unter Ziffer 6.6 "Liste mit Verweisen").

Das Registrierungsformular vom 11. Mai 2012 wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt und nach der Billigung durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main veröffentlicht.

5. RATING

Das Risiko in Bezug auf die Emittentin wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Anleger sollten jedoch beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine solche Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der derzeit geltenden Fassung (die **Ratingagentur-Verordnung**) bestehen für regulierte Investoren³, die in der Gemeinschaft ansässig sind, bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Ratings für aufsichtliche Zwecke, es sei denn, das betreffende Rating wurde von einer in der Gemeinschaft ansässigen Ratingagentur abgegeben, welche nach der Ratingagentur-Verordnung ordnungsgemäß registriert ist und deren Registrierung nicht widerrufen wurde.

Gemäß Artikel 4 (1) Unterabsatz 2 der Ratingagentur-Verordnung müssen klare und unmissverständliche Informationen im Basisprospekt darüber enthalten sein, ob diese Ratings von einer Ratingagentur mit Sitz in der Gemeinschaft abgegeben wurden, die im Einklang mit der Ratingagentur-Verordnung registriert wurde. Die Ratings der Helaba wurden von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH (nachstehend Moody's), Fitch Deutschland GmbH (nachstehend Fitch) und Standard & Poor's Credit Market Services Europe (UK) Limited (nachstehend Standard & Poor's) abgegeben, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben und gemäß der Ratingagentur-Verordnung registriert wurden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Bewertungen der Helaba durch die Ratingagenturen Moody's, Fitch und Standard & Poor's zum Stand vom 10. Mai 2012. Die jeweils aktuellen Ratings der Helaba sind auf der Internetseite der Helaba abrufbar: www.helaba.de/de/InvestorRelations/Rating.

Bonitäts-, Pfandbriefrating

Donnais-, 1 janaoriejranng

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht bei Moody's von Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko) und bei Fitch und Standard & Poor's von AAA/Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

Die Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's von P-1 (Prime-1) bis NP (Not Prime), bei Fitch von F1+ (Höchste Kreditqualität) bis D (höchstes Ausfallrisiko) und bei Standard & Poor's von A-1+ (besonders hoher Sicherheitsgrad) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

_

³ Zu den regulierten Investoren gehören gemäß Artikel 4.1 der Ratingagentur-Verordnung derzeit die folgenden Unternehmen: (i) Kreditinstitute, (ii) Wertpapierfirmen, (iii) Versicherungsunternehmen, (iv) Rückversicherungsunternehmen, (v) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und (vi) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

⁴ Die aktuelle Fassung des Verzeichnisses der gemäß der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/internal_market/securities/agencies/index_de.htm abrufbar. Dieses Verzeichnis wird gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Ratingagentur-Verordnung innerhalb von 30 Tagen aktualisiert, sobald die zuständige Behörde eines Herkunftsmitgliedstaats der Kommission eine Änderung im Hinblick auf die registrierten Ratingagenturen mitgeteilt hat.

Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand: 10. Mai 2012):

	Moody's	Fitch	Standard & Poor's
Langfristige Verbind-			
lichkeiten	A1	A+*	A*
Kurzfristige Verbind- lichkeiten	P-1	F1+*	A-1*
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	AAA	AAA
Hypothekenpfandbriefe	-	AAA	-
Finanzkraft-/ Viability- Rating	C-	a+*	-

^{*} Gemeinsames Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Finanzkraft/ bzw. Viability-Rating

Das Finanzkraft- bzw. Viability-Rating beurteilt ausschließlich die eigene, fundamentale Finanzkraft der Helaba bzw. des S-Verbundes Hessen-Thüringen als selbstständige Einheit. Die externe Unterstützung einer Bank durch ihre Eigentümer sowie sonstige externe Bonitätsfaktoren und Haftungsmechanismen bleiben unberücksichtigt. Das Finanzkraft-/ bzw. Viability-Rating wird von den Ratingagenturen Moody's und Fitch vergeben. Die Ratingskala reicht von A (hervorragende eigene Finanzkraft) bis E (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft) bei Moody's bzw. von aaa (höchste fundamentale Kreditqualität) bis f (Ausfall bzw. Ausfall nur verhindert durch außergewöhnliche externe Stützungsmaßnahmen) bei Fitch.

Verbundrating S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Die S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen verfügt über ein Verbundrating von Fitch. Auf Basis des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit wurde der Helaba und den 50 Sparkassen in Hessen und Thüringen ein einheitliches Bonitätsrating erteilt. Auch das Viability-Rating von Fitch wird nicht für die Helaba als Einzelinstitut angegeben, sondern bezieht sich aufgrund des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit auf den S-Finanzverbund Hessen-Thüringen.

Des Weiteren hat Standard & Poor's den 50 Sparkassen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und der Helaba gleichlautende Ratings erteilt. Die Ratings von Standard & Poor's spiegeln die Finanzkraft der Gruppe als Ganzes wider. Für die Ratinganalyse wurden die Sparkassen und die Helaba als eine miteinander verbundene, wirtschaftliche Einheit betrachtet.

Die vorstehenden Rating-Informationen wurden von der Emittentin nach bestem Wissen zusammengestellt. Soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

6. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

6.1 Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Erfurt (die **Emittentin**) trägt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

6.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen

Es wurden keine dritten Personen befugt, Angaben bereitzustellen oder Darstellungen zu machen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten oder mit den darin enthaltenen oder anderweitig im Zusammenhang mit diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Angaben nicht vereinbar sind. Soweit solche Angaben bereitgestellt bzw. Darstellungen gemacht werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin genehmigte Information oder Darstellung vertraut werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der Endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungsund sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn, sie erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" (Ziffer 8.24) verwiesen.

Dieser Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und sonstige im Zusammenhang mit dem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben stellen keine Kaufempfehlung der Emittentin für die Schuldverschreibungen an eine Person dar, die diesen Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen oder andere im Zusammenhang mit dem Basisprospekt bereitgestellte Angaben erhalten hat.

Unabhängige Bewertung

Jeder potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen der Emittentin muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten sowie der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin machen.

6.3 Art der Veröffentlichung

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz ohne die endgültigen Bedingungen (die **Endgültigen Bedingungen**) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung in der in § 6 Absatz 3 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 1 Alternative 1 der Prospektverordnung in Form eines gesonderten Dokuments, das nur die Endgültigen Bedingungen enthält, in der in Ziffer 8 dargestellten Form präsentiert.

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten und, falls gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht.

6.4 Bereitstellung von Unterlagen

Der vorliegende Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

6.5 Aktualisierung von Informationen

Unbeschadet einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Nachtrags nach § 16 WpPG und unbeschadet etwaiger Bekanntmachungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen beabsichtigt die Emittentin derzeit nicht, Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nach erfolgter Emission zu aktualisieren.

6.6 Liste mit Verweisen

In diesem Basisprospekt wird auf das folgende Dokument gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, das als Bestandteil des Basisprospekts gilt:

• Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 11. Mai 2012, das in Ziffer 4 in den Basisprospekt einbezogen wird.

Das Registrierungsformular vom 11. Mai 2012 wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.

Das vorgenannte Dokument wird bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

7. BÖRSENZULASSUNG

Es ist möglich, dass die Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt oder den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse eingeführt bzw. einbezogen werden, ohne dass für die Emittentin hierzu eine Verpflichtung besteht.

Die Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen darüber, ob für eine Emission von Schuldverschreibungen eine Einführung bzw. Einbeziehung in den Regulierten Markt oder den Freiverkehr beabsichtigt ist.

8. ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter (•) gekennzeichneten Stellen vervollständigt und die mit eckigen Klammern ([]) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden. Bei Entfallen einzelner Gliederungspunkte werden die verbliebenen Gliederungspunkte neu fortlaufend nummeriert.

Endgültige Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt für Inhaber-Schuldverschreibungen und Pfandbriefe (Basisprospekt E) vom 11. Mai 2012 [in der Fassung des Nachtrags Nr. ● vom ●]

Endgültige Bedingungen

für

[*Produktbezeichnung einfügen*: ●]

[Die [Schuldverschreibungen] [gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)] werden unter folgende[m][n] Namen vermarktet: ●]

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

[Inhaber-Schuldverschreibungen [●]][Hypothekenpfandbriefe [●]] [Öffentliche Pfandbriefe [●]]von [●/●]

[Emission ●][Serie ●][Ausgabe ●]

[(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)]

[WKN: ●]

ISIN: ●

[ullet]

[Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen einen Antrag auf Billigung eines Nachtrags gemäß § 16 WpPG zum Basisprospekt für Inhaber-Schuldverschreibungen und Pfandbriefe (Basisprospekt E) vom 11. Mai 2012 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestellt hat, der derzeit von der BaFin geprüft wird. Die Emittentin wird den Nachtrag unverzüglich nach Billigung durch die BaFin durch Bereithaltung in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum am Sitz der Emittentin [sowie auf der Internetseite der Emittentin unter [www.helaba.de][www.helaba-zertifikate.de]] veröffentlichen. Anleger, die vor Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Schuldverschreibungen gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese [innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.][innerhalb einer Frist von [zwei][•]

Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist.]]

[Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen: [Die Schuldverschreibungen [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] [in der Gesamtstückzahl] von [weiteren] [EUR][Stück] [●] werden [nach Emission] mit den am ●⁵ begebenen [●] Schuldverschreibungen [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die Ersten Endgültigen Bedingungen) zum Basisprospekt vom 11. Mai 2012 emittiert wurden, konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden ([§ ●] der Emissionsbedingungen).][vergleichbare Regelung einfügen: ●]]

⁵ Valutatag einfügen.

60

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. • vom • zum Basisprospekt für Inhaber-Schuldverschreibungen und Pfandbriefe (Basisprospekt E) vom 11. Mai 2012 sind Schuldverschreibungen [•] [mit einem [Angebotsvolumen][Emissionsvolumen] von [Euro [●][[Stückzahl einfügen: ●] Schuldverschreibungen]] (insgesamt die Schuldverschreibungen), zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend Emittentin, die Bank oder Helaba oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch Konzern genannt).

Die Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Inhaber-Schuldverschreibungen und Pfandbriefe (Basisprospekt E) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 11. Mai 2012 [●]⁶ zu lesen.

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 6 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Etwaige gesetzlich erforderliche Nachträge nach § 16 WpPG werden gemäß § 16 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Die Emittentin kann nach Maßgabe des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen zu gegebener Zeit Schuldverschreibungen verschiedener [Serien] [Ausgaben] [Emissionen] [•] begeben. Die zu gleichen Bedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen gehören zu einer [Serie] [Ausgabe] [Emission] [•].

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

(A) Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen.
 (B) Zinsberechnung [mit derivativer Komponente] / Beispielrechnungen.
 (C) Emissionsbedingungen.

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und [das Angebot][die Emission] sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum [sowie auf der Internetseite der Emittentin unter [www.helaba.de][www.helaba-zertifikate.de]] veröffentlicht.

⁶ Gegebenenfalls Informationen zu etwaigen Nachträgen einfügen.

(A) Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen

8.1 Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 2 Nr. 1b WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**). Außerdem unterliegen die Pfandbriefe den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes.]

[Bei Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 einfügen:

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 2 Nr. 1b WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**).]

8.2 Verzinsung

[Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beträgt: ●] [andere Regelung in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen einfügen: ●]

8.3 Rückzahlung

[Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § ● der Emissionsbedingungen)] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.][weitere bzw. vergleichbare Regelungen (einschl. zu einer etwaigen vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung) einfügen: ●]

8.4 Nennbetrag

Der Nennbetrag je Schuldverschreibung beträgt ●.

8.5 Wertpapierkennnummern

Die ISIN ist ● und die WKN ist ●.

8.6 Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen. Die Emissionsbedingungen sind im Abschnitt C ab Seite ● abgedruckt und bilden einen Bestandteil der Endgültigen Bedingungen.

8.7 Berechnungsstelle und Zahlstelle

Berechnungsstelle ist [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main)] [Name und Anschrift einer anderen Berechnungsstelle einfügen: ●].

Zahlstelle ist [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main)] [Name und Anschrift einer anderen Zahlstelle einfügen: ●].

[Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der

entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) Abschnitte 8.8 und 8.9 einfügen:

8.8 [Bedingungen für das Angebot]⁷ [Bedingungen der Emission]⁸

[Bei Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in [Deutschland] [●] zur Zeichnung öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●]Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [EUR]●] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist ●.

Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●] [●]] [werden [Stückzahl einfügen: ●] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen. Sollte die Summe der Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das tatsächliche Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich [während der Zeichnungsfrist] ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin [voraussichtlich am ●][●] durch [Veröffentlichung [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] [Einstellung auf der Webseite der Emittentin unter ● [/●] unter ●] [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.] [weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Bekanntmachung des tatsächlichen Emissionsvolumens einfügen: ●]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[emissionsspezifische Einzelheiten zur Nutzung des Prospekts für öffentliche Angebote einfügen, soweit nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes und der Prospektverordnung, die jeweils voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, erforderlich: ●]]

[Bei Abverkauf ohne Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden [ab dem \bullet][im Zeitraum vom \bullet bis zum \bullet] [Anlegern in [Deutschland] [\bullet] freibleibend öffentlich angeboten][weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Adressatenkreis einfügen: \bullet].

[Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [EUR]●] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.] [Das Angebot erfolgt durch die [Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●].][weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: ●]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist ●.

Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●] [●]] [werden [Stückzahl einfügen: ●] Schuldverschreibungen].

⁸ Bei einem ausschließlichen Zulassungsprospekt einfügen.

⁷ Bei einem Angebot von Schuldverschreibungen einfügen.

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.] [weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Angebotsvolumen einfügen: ●]

[Die Emittentin wird auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[emissionsspezifische Einzelheiten zur Nutzung des Prospekts für öffentliche Angebote einfügen, soweit nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes und der Prospektverordnung, die jeweils voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, erforderlich: ●]]

[Bei Zeichnungsfrist und anschließendem Abverkauf einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● [● Uhr [MESZ] [MEZ]] Anlegern in [Deutschland] [●] zur Zeichnung öffentlich angeboten. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen ab dem ● Anlegern in [Deutschland] [●] freibleibend öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von ● Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [EUR]●] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist ●.

Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●] [●]] [werden [Stückzahl einfügen: ●] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.] [weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Angebotsvolumen einfügen: ●]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das aktuelle Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin nach Ablauf der Zeichnungsfrist [voraussichtlich am ●][●] durch [Bereithaltung dieser Information bei ●][●] bekannt gemacht.] [weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Bekanntmachung des Emissionsvolumens einfügen: ●]

[Die Emittentin wird auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[emissionsspezifische Einzelheiten zur Nutzung des Prospekts für öffentliche Angebote einfügen, soweit nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes und der Prospektverordnung, die jeweils voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, erforderlich: ●]]

[Bei ausschließlichem Zulassungsprospekt einfügen:

Das Emissionsvolumen beträgt [Euro ●] [●]. [Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist ●.]

8.9 Anfänglicher Ausgabepreis

[Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:* ●] angeboten werden,] beträgt ● % des Nennbetrages [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von ●].]

[Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)] [, zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen*: ●] angeboten werden,] beträgt ● % des Nennbetrages [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von ●].] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der Verkaufspreis, zu dem die Schuldverschreibungen von [Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●] angeboten werden, kann vom [Anfänglichen] Ausgabepreis abweichen und wird von der [Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●] auf Nachfrage mitgeteilt.]

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Ausgabepreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Ausgabepreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

[weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: ●]]

]

8.10 Valutatag

Der Valutatag ist der •.

8.11 Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

8.12 Ermächtigung

[Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die [●]Schuldverschreibungen vor.] [weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Ermächtigung einfügen: ●]

8.13 Währung der Wertpapieremission

Der Nennbetrag der Schuldverschreibungen lautet auf [Euro] [●].

8.14 [[Rendite]

 \bullet 19

⁹ Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen unter Angabe der Methode zur Ermittlung der Rendite einfügen.

8.15 Verbriefung, Lieferung

Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn,][Name und Adresse anderer Hinterlegungsstelle einfügen: ●] hinterlegt wird. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine] ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,][Name anderer Hinterlegungsstelle einfügen: ●] übertragen werden können.

8.16 Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Schuldverschreibungen in den [Freiverkehr] [Regulierten Markt] der ●.] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.] [Von einer Börsennotierung wird abgesehen.]

[Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt •

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen ●]¹⁰

8.17 [Handel in den Schuldverschreibungen

[Es ist beabsichtigt [(ohne dass sich die Emittentin hierzu verpflichtet)], dass [die Emittentin][Name einfügen: ●] unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer [Emission] stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.][vergleichbare Regelung zum Handel in den Schuldverschreibungen: ●]

[Falls zutreffend Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage einfügen: ●]]¹¹

8.18 Bekanntmachungen

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, im elektronischen Bundesanzeiger und, sofern gesetzlich vorgeschrieben in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung.][Andere Bekanntmachungsregelung entsprechend den Emissionsbedingungen: •]

8.19 [Steuern und Abgaben

Quellensteuer

[Für die Emittentin besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland Steuern oder sonstige Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder bzw. und Zinsen der Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen.

 ¹⁰ Im Fall Stückelung >= 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.
 11 Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in

¹¹ Îm Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

Von einer solchen von der Emittentin einzubehaltenden Quellensteuer zu unterscheiden ist die vom Anleger zu zahlende Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), für deren Einbehaltung die auszahlende Stelle, d.h. die Depotbank des Anlegers, verantwortlich ist.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. | [●]

[Zusätzliche Informationen für Anleger zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Schuldverschreibungen verbundenen steuerlichen Wirkungen, die von einem in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger als (i) Privatanleger oder (ii) in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, stellen lediglich allgemeine steuerrechtliche Hinweise dar. Sie entsprechen nach Einschätzung der Emittentin dem Stand der steuerlichen Praxis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Basisprospekts. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Laufe der Zeit - unter Umständen auch rückwirkend - durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleger über - unter Umständen auch rückwirkende - Änderungen der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen zu informieren. Die Emittentin behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Angaben zur steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen in den einzelnen unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen im Rahmen der Endgültigen Bedingungen abzuändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Die Darstellung der zusätzlichen Informationen zur Besteuerung von in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen bzw. emittierten Schuldverschreibungen notwendig sein können. Daher können die Ausführungen nicht als verbindliche Auskunft oder Zusicherung hinsichtlich des Eintritts bestimmter steuerlicher Folgen angesehen werden. Die Ausführungen können zudem eine umfassende und am Einzelfall orientierte steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen, da die steuerlichen Auswirkungen eines Investments in die Schuldverschreibungen bei jedem Schuldverschreibungsgläubiger von seinen individuellen Verhältnissen abhängen. Daher sollte der Anleger vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen den Rat eines mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters einholen.

Steuerinländer

Der Abschnitt "Steuerinländer" bezieht sich auf Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, also ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Kapitalertragsteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen an einen Privatanleger unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer inländischen Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kreditinstituts oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine Auszahlende Stelle) verwahrt werden. Der Steuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375 %). Ist der Privatanleger kirchensteuerpflichtig, so kann gegebenenfalls auch Kirchensteuer einbehalten werden.

Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen (d.h. die Differenz zwischen dem Erlös nach Abzug der Kosten für die Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den Anschaffungskosten andererseits), die ein Privatanleger erzielt, unterliegen dem gleichen Steuerabzug, wenn die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt werden. Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Euro ausgegeben wurden,

sind Währungsgewinne bzw. -verluste Teil des Veräußerungsgewinns. Der Gewinn aus der getrennten Veräußerung von Zinsforderungen (d.h. ohne Veräußerung der dazugehörigen Schuldverschreibungen) unterliegt ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug. Gleiches gilt für die separate Einlösung von Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibungen.

Wurden die Schuldverschreibungen seit dem Erwerb nicht in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt oder erst nach dem Erwerb in ein Depot der Auszahlenden Stelle übertragen, wird bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf 30 % des Veräußerungserlöses erhoben, sofern die Auszahlende Stelle nicht von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie EC 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) (z.B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die Auszahlende Stelle grundsätzlich negative Kapitalerträge (z.B. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien), die der Privatanleger der Schuldverschreibungen oder sein Ehegatte (nur bei Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrages) über die Auszahlende Stelle realisiert hat. Die Auszahlende Stelle zieht ebenfalls Stückzinsen, die bei Erwerb der Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere über die Auszahlende Stelle gezahlt wurden, von der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ab. Ferner rechnet die Auszahlende Stelle - abhängig von bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen - ausländische Quellensteuern, die im gleichen Jahr auf Kapitalerträge aus Wertpapieren einbehalten wurden, die die Auszahlende Stelle für den Privatanleger verwahrt, auf die deutsche Kapitalertragsteuer an.

Dem Privatanleger steht ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag für alle Kapitalerträge eines Jahres in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) zu. Sofern der Privatanleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, wird die Auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in entsprechender Höhe bei der Ermittlung der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigen. Grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Körperschaft gehalten, unterliegen nur Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen der Kapitalertragsteuer, nicht aber Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung. Wenn die Schuldverschreibungen in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, gilt dies entsprechend, sofern gewisse Voraussetzungen (insbesondere die Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gegenüber der Auszahlenden Stelle) erfüllt werden.

Eine Verrechnung von Verlusten sowie eine Anrechnung von ausländischer Quellensteuer auf Ebene der Auszahlenden Stelle ist bei Körperschaften als Anleger und bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen nicht möglich.

Besteuerung von laufenden Einkünften und Veräußerungsgewinnen

Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf aus den Schuldverschreibungen erzielte laufende Erträge und Veräußerungsgewinne ist die Einkommensteuerschuld des Privatanlegers grundsätzlich abgegolten. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, wie etwa bei Verwahrung im Ausland, wenn keine Auszahlende Stelle in den Zahlungsprozess eingeschaltet ist oder wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des Erlöses aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung (und nicht auf Basis der tatsächlichen Veräußerungsgewinne) berechnet wurde, muss der Privatanleger die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann ebenfalls mit einem Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert.

Weiterhin kann der Privatanleger verlangen, dass alle Kapitalerträge eines bestimmten Jahres im Rahmen einer Steuerveranlagung mit seinem geringeren persönlichen Steuersatz besteuert werden, wobei die einbehaltenen Kapitalertragsteuern, soweit sie die Steuerschuld übersteigen, erstattet werden. Eine Option zur Veranlagung ist auch in bestimmten weiteren Fällen möglich (z.B. bei Vorhandensein eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags oder eines noch nicht auf Ebene der Auszahlenden Stelle berücksichtigten Verlustes). Ein Abzug von allgemeinen Werbungskosten (im Gegensatz zu Transaktionskosten) ist auch in Veranlagungsfällen nicht zulässig. Verluste in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen des Privatanlegers oder seines Ehegatten (nur bei Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrages) verrechnet werden, die diese im selben oder aber in einem späteren Veranlagungszeitraum erzielen.

Gehören die Schuldverschreibungen zum steuerpflichtigen Betriebsvermögen oder werden die Erträge aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eingestuft, gilt die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld nicht als durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten. Wenn die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören, sind die anfallenden Zinsen grundsätzlich für den jeweiligen Gewinnermittlungszeitraum zeitanteilig als Einnahmen zu erfassen. Wenn die Schuldverschreibungen als Nullkupon-Schuldverschreibung zu qualifizieren sind und zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören, ist jedes Jahr die zeitanteilige Differenz zwischen Ausgabe- oder Kaufpreis und dem Einlösungsbetrag der Nullkupon-Schuldverschreibung als Einnahmen zu erfassen. Der Anleger der Schuldverschreibungen muss Einnahmen und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben. Ein positiver Saldo wird dann mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers besteuert. Gegebenenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet. Verluste aus Schuldverschreibungen können besonderen steuerlichen Abzugsbeschränkungen unterliegen.

Gehören die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Gewerbebetrieb, so können die Erträge und Gewinne aus ihrer Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Begebung, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emission- oder Registrierungsteuer oder -abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie sind Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) durch eine Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine natürliche Person, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, oder an bestimmte andere Einrichtungen, die in diesem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zu übermitteln. Während eines Übergangszeitraums müssen jedoch Luxemburg und Österreich (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anderweitig) stattdessen in Bezug auf solche Zahlungen einen Steuereinbehalt vornehmen (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern abhängt). Eine Reihe von Nicht-EU-Ländern und -Gebieten, darunter die Schweiz, haben zugesagt, ab diesem Tag entsprechende Maßnahmen einzuführen (im Fall der Schweiz ein System des Steuereinbehalts einzurichten).

Die Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Verordnung der Bundesregierung vom 26. Januar 2004. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005.

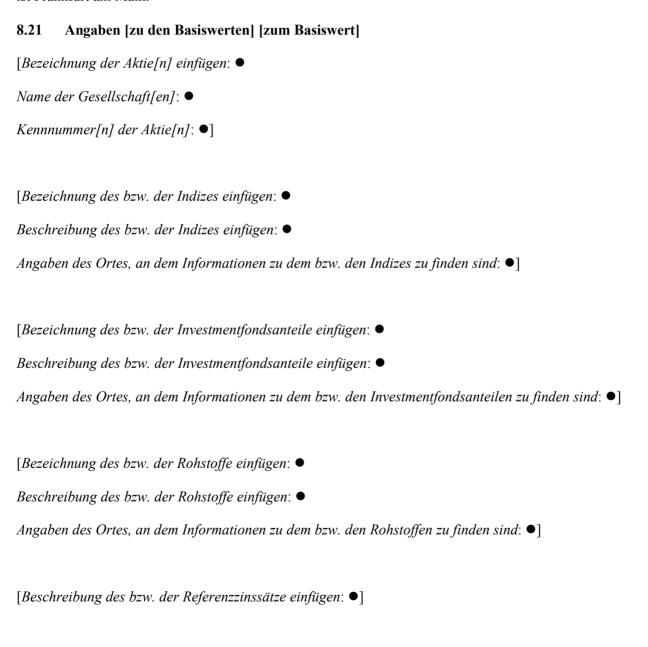
Die Europäische Kommission hat verschiedene Änderungen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgeschlagen, welche, sofern sie umgesetzt werden, den Anwendungsbereich der vorgenannten Anforderungen ändern oder ausweiten könnten. ∏●]]¹²

8.20 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.



¹² Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

[Bezeichnung des bzw. der Währungswechselkurse einfügen: •

[Beschreibung des bzw. der Währungswechselkurse einfügen: ●]

[Angaben des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Währungswechselkursen einfügen: ●]

[Bezeichnung des bzw. der Futures-Kontrakte einfügen: •

Beschreibung des bzw. der Futures-Kontrakte einfügen:

Angaben des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Futures-Kontrakten zu finden sind: ●]

[Im Fall einer Korbstruktur Angabe der Zusammensetzung und Gewichtung der Korbbestandteile innerhalb des Korbes: •]

[Basiswertspezifische Risikofaktoren: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Basiswerte und ihre Volatilität eingeholt werden können: \bullet]¹³

[Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf [der][den] angegebenen Internetseite[n] enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]

[Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

8.22 Übernahme

[Es ist beabsichtigt, dass sich ● verpflichten [wird][werden], die Schuldverschreibungen am Valutatag in Höhe des Gesamtbetrags in Höhe ● [sowie weitere Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt während des fortlaufenden Angebots] zum Zwecke der Platzierung [teilweise] [zu übernehmen][zu platzieren].] [Die Übernahmeprovision beträgt ●.] [Die Platzierungsprovision beträgt ●.]

[Die Schuldverschreibungen werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. [zu den bestmöglichen Bedingungen] platziert:

Name und Anschrift: ●

Hauptmerkmale der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Datum der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung:

Gesamtbetrag der Übernahme-/Platzierungsprovision: ●]

¹³ Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

[Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision. [Diese Banken und Sparkassen werden auf Nachfrage Auskunft über die Höhe einer etwaigen Vertriebsprovision erteilen.]]

[gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Übernahme/Platzierung sowie zu anderen Vertriebsvereinbarungen bezüglich der Schuldverschreibungen einfügen: ●]]

8.23 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in den Basisprospekt oder [die][diese] Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

8.24 [Verkaufsbeschränkungen]

[Es gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der Securities Act) registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden deshalb gemäß Regulation S des Securities Acts ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Acts definiert) mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden. U.S.-Personen dürfen auch zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein **Relevanter Mitgliedstaat**), wird ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird bzw. wurde (der **Relevante Umsetzungstag**), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit [diesem][dem] Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch mit Wirkung ab dem Relevanten Umsetzungstag (einschließlich) Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

(a) wenn die endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Basisprospekt bzw. diesen endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung des

Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,

- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind,
- (c) jederzeit an weniger als 100 oder, falls der Relevante Mitgliedstaat die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können. **Prospektrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie, soweit sie im Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wurden) und alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat. **Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Alle Rechtsordnungen

Die Schuldverschreibungen werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.][weitere bzw. vergleichbare Regelungen zu Verkaufsbeschränkungen einfügen: •]

8.25 Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte auch mit Bezug auf Basiswerte abschließen und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die begebenen Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden.]

[Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer 8.22 "Übernahme").]

[weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen: ●]

(B) Zinsberechnung [mit derivativer Komponente] / Beispielrechnungen

[ullet]

(C) Emissionsbedingungen

der [ungedeckten Schuldverschreibungen] [gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁴

(ISIN ●)

§ 1 Form und Nennbetrag

- (1) Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) begebenen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je (die **Schuldverschreibungen**).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] hinterlegt ist. [Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin.] [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.] [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine] ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
- (4) [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●] ergibt.] [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt ●.]

§ 2 Zinsen

(1) [Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § ●] vom ● (der Valutatag)[(einschließlich)] an bis zum [Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ ●)][Kündigungstermin (§ ●)][(ausschließlich)] [, spätestens jedoch bis zum] Fälligkeitstag (§ ●) [(ausschließlich)] verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Kündigungstermin (§ ●) (ausschließlich) verzinst.] [Die Zinsen sind [gegebenenfalls] [jährlich][●] nachträglich, [vorbehaltlich § ●,] jeweils am ● (jeweils ein Zinszahltag) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem [Zinszahltag][Beobachtungstag] (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden [Zinszahltag][Beobachtungstag] (ausschließlich)[, erstmals jedoch vom ● (einschließlich) bis zum ersten [Zinszahltag][Beobachtungstag] (ausschließlich)] (jeweils eine Zinsperiode) berechnet.][andere Zinsperiodenbestimmung: ●] [Stückzinsen werden [nicht] berechnet.] [andere Stückzinsbestimmung: ●] [Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen

-

¹⁴ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)] [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)]][andere Zinstageberechnung: •]]

[Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

(2) [Bei festem Zinssatz: [Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode beträgt ●% p. a.][Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus nachfolgender Tabelle: ●][Alternative Regelungen zum festen Zinssatz einfügen:●]]

[Bei variablem Zinssatz: [Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht dem von der Berechnungsstelle [[am Feststellungstag][am Bewertungstag] für die betreffende Zinsperiode] [festgestellten Referenzzinssatz] [, wobei der Zinssatz [mindestens ●% p.a.] [und] [höchstens ●% p.a.] beträgt.] Der Zinssatz wird von der Berechnungsstelle [(ohne auf- oder abzurunden)] [auf [●] Nachkommastellen festgestellt.] [gegebenenfalls Rundungsregel aufnehmen: ●]][andere Variante für Verzinsungsregelung, die sich aus der Kombination unterschiedlicher Zinssätze für verschiedene Zinsperioden ergibt: ●]

[Der Zinssatz für die Zinsperiode entspricht der [in Prozent ausgedrückten] Performance [des Basiswerts] [des Index] [der Aktie] [des Investmentfondsanteils][des Rohstoffs] [des Währungswechselkurses] [des Referenzzinssatzes] [des Futures-Kontraktes], wie in der Tabelle (§ [3][●]) angegeben.] [Die Performance [des Basiswerts] [des Index] [der Aktie] [des Investmentfondsanteils] [des Rohstoffs] Referenzzinssatzes] Währungswechselkurses] [des [des Futures-Kontraktes] entspricht dem [Referenzpreis] [●] [des Basiswerts] [des Index] [der Aktie] [des Investmentfondsanteils] [des Rohstoffs] [des Währungswechselkurses] [des Referenzzinssatzes] [des Futures-Kontraktes] am Finalen Bewertungstag geteilt durch den [Referenzpreis] [des Basiswerts] [des Index [des Investmentfondsanteils] [des Rohstoffs] [des Währungswechselkurses] [des Referenzzinssatzes] [des Futures-Kontraktes] am Anfänglichen Bewertungstag [ausgedrückt in Prozent], abzüglich 100%.] [Anfänglicher Bewertungstag ist der ●.] [Finaler Bewertungstag ist der ●.] [andere Berechnung eines Zinssatzes, der sich aus der *Performance eines oder mehrerer Basiswerte ergibt*: ●

[Der Zinssatz [für die [jeweilige] Zinsperiode] richtet sich [vorbehaltlich § ●] nach dem [Referenzpreis] (§ [3 Absatz 2][●]) [●] [des Basiswerts][der Basiswerte][des Korbs] an dem [jeweiligen] Bewertungstag [für die betreffende Zinsperiode] [(§ ●)]. Sofern [Bedingung für die Entwicklung des Korbes oder des bzw. der Basiswerte angeben: ●], beträgt der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ●% [p.a.] des Nennbetrags.] [Anderenfalls werden die Schuldverschreibungen [für die [jeweilige][Zinsperiode]] nicht verzinst.] [Andere Alternative für Verzinsungsregelung angeben: ●]

[Der Referenzzinssatz ist ●]

[Regelung zur Bestimmung des maßgeblichen Referenzzinssatzes und der Bildschirmseite: ●] [Bestimmung der Berechnungstage, Bewertungstage oder Feststellungstage: ●]

(3) [Sollte der [Referenzzinssatz][●] auf der angegebenen Bildschirmseite nicht mehr veröffentlicht werden, entspricht der [Referenzzinssatz][●] dem entsprechenden [Referenzzinssatz][●], wie er auf einer entsprechenden Bildschirmseite eines anderen anerkannten Wirtschaftsinformationsdienstes veröffentlicht wird. Sollte der [Referenzzinssatz][●] auf keine der vorgenannten Arten veröffentlicht werden, wird die Berechnungsstelle den [Referenzzinssatz][●] auf Grundlage der dann geltenden Marktusancen unter Beachtung der Grundsätze des § [13 (5)][●] selbst berechnen und feststellen. Die Berechnungsstelle ist in diesen Fällen berechtigt aber nicht verpflichtet den [Referenzzinssatz][●] festzustellen, indem sie das

arithmetische Mittel (auf die [●] Dezimalstelle marktüblich gerundet, falls erforderlich) der ihr auf Anfrage mitgeteilten Mittelwerte aus den Geld- und Briefquotierungen für den [Referenzzinssatz][●], die von [●] Referenzbanken [(Absatz ●)] genannt werden, ermittelt, wobei:

- (i) für den Fall, dass eine Referenzbank keine Geld- und Briefquotierung für den [Referenzzinssatz][●] [zur Maßgeblichen Zeit][●] mitteilt, das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Mittelwerte aus Geld- und Briefquotierungen für den [Referenzzinssatz][●] [zur Maßgeblichen Zeit][●] der verbleibenden beiden Referenzbanken berechnet wird; und
- (ii) für den Fall, dass zwei Referenzbanken keine Geld- und Briefquotierungen für den [Referenzzinssatz][●] [zur Maßgeblichen Zeit][●] mitteilen, der Mittelwert aus Geld- und Briefquotierungen für den [Referenzzinssatz][●] [zur Maßgeblichen Zeit][●] der verbleibenden Referenzbank herangezogen wird; und
- (iii) für den Fall, dass keine Referenzbank Geld- und Briefquotierungen für den [Referenzzinssatz][●] [zur Maßgeblichen Zeit][●] mitteilt, der [Referenzzinssatz][●], der von der Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [13 (5)][●] auf Basis der Zinssätze vergleichbarer Finanzmarktgeschäfte [zur Maßgeblichen Zeit][●] ermittelt und festgestellt wird.

Referenzbanken im Sinne dieses Absatzes sind [[drei][●] von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.][●]] [vergleichbare Anpassungsbestimmung für Referenzzinssatz: ●]

[Dispersion:

(2) Der für die jeweilige Zinsperiode maßgebliche Zinssatz entspricht der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 5) multiplizierten Differenz aus der Durchschnittsperformance aller Basiswerte (Absatz 3) an dem Bewertungstag (t), der in die jeweilige Zinsperiode fällt, und dem arithmetischen Mittel der Performancewerte derjenigen Basiswerte, deren Performance (Absatz 3) an dem selben Bewertungstag über der für diesen Bewertungstag festgestellten Durchschnittsperformance aller Basiswerte liegt, mindestens jedoch dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Mindestzinssatz. Der für die jeweilige Zinsperiode maßgebliche Zinssatz berechnet sich wie folgt:

$$\max \left[M_{zp}; Px \frac{1}{N_t} x \sum_{i=1}^{20} \max \left(\frac{S \frac{i}{t}}{S \frac{i}{t-1}} - B_t; 0 \right) \right]$$

wobei:

Sⁱ_t: Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts (i) am jeweiligen Bewertungstag (t)

$$N_t$$
: Anzahl der Basiswerte für die gilt: $\frac{S\frac{i}{t}}{S\frac{i}{t-1}} \ge B_t$

B_t: Die Durchschnittsperformance aller Basiswerte am Bewertungstag (t) (Absatz 3).

M: Der für die jeweilige Zinsperiode (ZP) maßgebliche Mindestzinssatz (Absatz 4)

P: Der Partizipationsfaktor (Absatz 5)

(3) Die **Durchschnittsperformance aller Basiswerte** an einem Bewertungstag (t) entspricht [dem arithmetischen Mittel der Performancewerte für jeden Basiswert am Bewertungstag (t). Die **Performance** für jeden Basiswert am Bewertungstag (t) entspricht dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am Bewertungstag (t) geteilt durch den Referenzpreis des betreffenden Basiswerts am vorangegangenen Bewertungstag (t-1). Die Durchschnittsperformance aller Basiswerte an einem Bewertungstag (t) wird wie folgt berechnet:

wobei:
$$\frac{1}{20} \sum_{i=1}^{20} \frac{S \frac{i}{t}}{S \frac{i}{t-1}}$$

г

Si_t: Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts (i) am jeweiligen Bewertungstag (t).

Zum Zwecke der Berechnung der Performance eines Basiswerts am ersten Bewertungstag (t=1) entspricht der vorangegangene Bewertungstag (t-1) dem Anfänglichen Bewertungstag (§ 3 (4).][andere Performanceberechnung: ●]

- (4) Der für die erste Zinsperiode maßgebliche **Mindestzinssatz** entspricht ●% p.a. Der für die nachfolgenden Zinsperioden jeweils maßgebliche Mindestzinssatz entspricht dem von der Berechnungsstelle für die jeweils vorangegangene Zinsperiode gemäß Absatz 2 berechneten maßgeblichen Zinssatz.
- (5) Der **Partizipationsfaktor** entspricht ●%.][Weitere Regelung zur Verzinsung sowie weitere Definitionen zur Zinssatzbestimmung einfügen: ●]
- (●) [Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode wird innerhalb von Bankarbeitstagen nach dem [[jeweiligen] [Finalen] [Bewertungstag][Beobachtungstag][Feststellungstag][●]] [gemäß § [12][●]] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.][andere Regelung zur Bekanntmachung des Zinssatzes: ●]][Andere Regelungen zur Bestimmung des variablen Zinssatzes einfügen: ●]

[§ 3 [Basiswerte] [Korb]

[Schuldverschreibungen bezogen auf eine(n) Aktie/Index/Investmentfondsanteil/Rohstoff/ Währungswechselkurs/Referenzzinssatz/Futures-Kontrakt:

(1) Der **Basiswert** entspricht [der][dem] in der nachfolgenden Tabelle (die **Tabelle**) angegebenen [Aktie][Index][Investmentfondsanteil][Rohstoff][Währungswechselkurs][Referenzzinssatz][Futures-Kontrakt]:

L							
[I fo [we	ktie][Index] Investment ondsanteil] [Rohstoff] Währungs echselkurs] [Referenz- zinssatz] [Futures-	[Gesellschaft] [Indexberechnungsstelle] [Festlegungsstelle] [Bildschirmseite] [Fondsgesellschaft]	ISIN	[Börse] [Maßgebliche Zeit] [Referenzmarkt]	[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Verfalls- monate]	[Bezugs- verhältnis]	[Weitere Parameter: ●]

•	•	•	•	•	•	•
][•]		•	_			_

- (2) [Der [Referenzpreis] [●] an einem angegebenen Tag entspricht [dem Schlusskurs der Aktie, der an dem betreffenden Tag von der in der Tabelle angegebenen Börse (die Börse) festgestellt wird.][[dem Schlusskursl[der Rendite] des Index, wie [er][sie] von der in der Tabelle angegebenen Indexberechnungsstelle (die Indexberechnungsstelle) am betreffenden Tag berechnet und veröffentlicht wird.][dem [Nettoinventarwert][●] des Investmentfondsanteils, wie er von der in der Tabelle bezeichneten Fondsgesellschaft (die Fondsgesellschaft) am betreffenden Tag berechnet und veröffentlicht wird.][dem [Fixingkurs] [●] des Basiswerts, wie er am betreffenden Tag [an dem] [auf der] in der Tabelle angegebenen [Referenzmarkt][Bildschirmseite] ([der][die] [Referenzmarkt] [Bildschirmseite]) veröffentlicht wird.][dem [Fixingkurs][●], der von den jeweils am [●-Fixing] [●] beteiligten Banken an dem betreffenden Tag ermittelt und auf der in der Tabelle angegebenen Bildschirmseite (die Bildschirmseite) veröffentlicht wird.] [dem Satz für den Basiswert] [●], wie er an dem betreffenden Tag auf der in der Tabelle angegebenen Bildschirmseite (die Bildschirmseite) [zu der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Zeit (die Maßgebliche Zeit)] veröffentlicht wird.] [dem täglichen Abrechnungskurs des Basiswerts wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle angegebenen Terminbörse (die Börse) festgestellt wird.]] [Der Kurs des Basiswerts entspricht [den an der Börse an Berechnungstagen für [den Basiswert][die Aktie] festgestellten Kursen.][den von der Indexberechnungsstelle an Berechnungstagen für [den Index][die Rendite des Index] berechneten und veröffentlichten Kursen.] [den [am Referenzmarkt] [auf der Bildschirmseite] [●] an Berechnungstagen für den Rohstoff veröffentlichten Kursen.][den auf der Bildschirmseite an Berechnungstagen für den Referenzzinssatz veröffentlichten Sätzen.][den [auf der Bildschirmseite][●] an Berechnungstagen für den Währungswechselkurs veröffentlichten Kursen.]] [Die Maßgebliche Terminbörse entspricht der in der Tabelle angegebenen Terminbörse bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.] [Die Maßgeblichen Verfallsmonate sind die in der Tabelle bezeichneten Monate eines jeden Jahres.] [andere Referenzpreis/Referenzwert/Kursbestimmung: ●]
- (3) [Berechnungstag[e] für die Ermittlung des Basiswerts [sind][ist] ●.][vergleichbare Regelung zur Berechnungstagebestimmung: ●]
- (4) [Der **Anfängliche Bewertungstag** ist [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § ●)] ●. Sollte der Anfängliche Bewertungstag kein Berechnungstag (§ ●) sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Anfänglicher Bewertungstag.][*vergleichbare Regelungen zu Bewertungstagen*: ●]
- (5) [Der **Finale Bewertungstag** ist [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § ●)] ●. Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag (§ ●) sein, so gilt der [nächstfolgende Berechnungstag][andere modifizierte Finale Bewertungstagbestimmung: ●] als Finaler Bewertungstag.][weitere Regelungen zu Bewertungstagen: ●][weitere bzw. andere basiswertspezifische Definitionen einfügen: ●]]

[Schuldverschreibungen bezogen auf Körbe bestehend aus Korbbestandteilen:

(1) [Der **Basiswert** entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § ●, einem Korb bestehend aus den in der nachfolgenden Tabelle (die **Tabelle**) aufgelisteten Korbbestandteilen (jeweils ein **Korbbestandteil** und zusammen die **Korbbestandteile**):

Korbbestand- teile	[ISIN] [WKN] [Reuters-	[Gesellschaft] [Indexberechnungs- stelle]	[Börse] [Maßgebliche Zeit]	[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche	[Gewichtungs- faktor] [Anzahl]	[Weitere Parameter: ●]
	Code]	[Festlegungsstelle]	[Referenzmarkt]	Verfalls-	[Bezugs-	-
		[Bildschirmseite]		monate]	verhältnis]	
		[Fondsgesellschaft]				

•	•	•	•	•	•	•

][vergleichbare Korbdefinition einfügen: ●]

- (2) [Der [Referenzpreis des Basiswerts][●] an einem angegebenen Tag entspricht der Summe der in Euro ausgedrückten [bzw. gemäß § in Euro] umgerechneten [und mit ihrem jeweiligen Gewichtungsfaktor multiplizierten] [Referenzpreise][●] für jeden Korbbestandteil an dem betreffenden Tag.] [andere Referenzpreis/Korbwertbestimmung: ●] [Die Gewichtungsfaktoren entsprechen den in der Tabelle angegebenen und den jeweiligen Korbbestandteilen zugeordneten Gewichtungsfaktoren.][andere Gewichtungsfaktorbestimmung: ●][andere Korbbestandteilbestimmungen: ●]
- (3) Der [Referenzpreis eines Korbbestandteils][●] an einem angegebenen Tag entspricht ●][Der Kurs eines Korbbestandteils entspricht ●] [Berechnungstage für die Ermittlung der Korbbestandteile sind: ●][andere Regelung zur Referenzpreis/Berechnungstage/Kursbestimmung: ●][zusätzliche Definitionen bezogen auf die Korbbestandteile: ●]
- (4) [Der **Anfängliche Bewertungstag** ist [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § ●)] ●. Sollte der Anfängliche Bewertungstag kein Berechnungstag (§ ●) sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Anfänglicher Bewertungstag.][vergleichbare Regelungen zu Bewertungstagen: ●]
- (5) [Der **Finale Bewertungstag** ist [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § ●)] ●. Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag (§ ●) sein, so gilt der [nächstfolgende Berechnungstag][andere modifizierte Finale Bewertungstagbestimmung: ●] als Finaler Bewertungstag.][vergleichbare Regelungen zu Bewertungstagen: ●][weitere bzw. andere basiswertspezifische Definitionen bei Produkten bezogen auf Körbe bestehend aus Korbbestandteilen: ●]]

[Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur:

(1) [Die Schuldverschreibungen beziehen sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § ●, auf die in der nachfolgenden Tabelle (die Tabelle) aufgelisteten ● [Aktien (jeweils ein Basiswert oder eine Aktie und zusammen die Basiswerte oder die Aktien)][Indizes (jeweils ein Basiswert oder ein Index und zusammen die Basiswerte oder die Indizes)][Investmentfondsanteile (jeweils ein Basiswert oder ein Investmentfondsanteile)]. [Rohstoffe (jeweils ein Basiswert oder ein Rohstoff und zusammen die Basiswerte oder die Rohstoffe)] [Währungswechselkurse (jeweils ein Basiswert oder ein Währungswechselkurs und zusammen die Basiswerte oder die Referenzzinssätze (jeweils ein Basiswert oder ein Referenzzinssatz und zusammen die Basiswerte oder die Referenzzinssätze)] [Futures-Kontrakte (jeweils ein Basiswert oder ein Futures-Kontrakt und zusammen die Basiswerte oder die Futures-Kontrakte)][andere Kombination unterschiedlicher Basiswertkategorien: ●]

[Aktie][Index]	[Gesellschaft]	[ISIN]	[Börse]	[Maßgebliche	[Referenz-	[Weitere
[Investment-	[Indexberechnungs-	[WKN]	[Maßgebliche	Terminbörse]	index]	Parameter:
fondsanteil]	stelle]	[Reuters-	Zeit]	[Maßgebliche	[Bezugs-	•]
[Rohstoff]	[Festlegungsstelle]	Code]	[Referenz-	Verfalls-	verhältnis]	_
[Währungs-	[Bildschirmseite]	_	markt]	monate]	_	
wechselkurs]	[Fondsgesellschaft]		_	_		
[Referenz-						
zinssatz]						
[Futures-						
Kontrakt]						

•	•	•	•	•	•	•

][weitere bzw. vergleichbare Regelung: ●]

[(2) [Der Anfängliche [Referenzpreis] [Referenzwert] $[\bullet]$ wurde am \bullet festgestellt.] [andere Bestimmung des Anfänglichen [Referenzpreises] [Referenzwertes] [\bullet]: \bullet] [weitere basiswertspezifische Definitionen bei Produkten bezogen auf mehrere Basiswerte: \bullet]]

[Dispersion:

(2) Der **Anfängliche Bewertungstag** ist [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § ●)] der ●. **Bewertungstage (t)** zum Zwecke der Berechnung des maßgeblichen Zinssatzes gemäß § 2 (2) sind, [vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § ●], die folgenden Tage:

Bewertungstage (t)	Datum
t = ●	

- (3) Für den Fall, dass der Anfängliche Bewertungstag oder ein Bewertungstag für eine oder mehrere Basiswerte kein Berechnungstag an der jeweiligen Börse [für den betreffenden Basiswert] ist, wird der Anfängliche Bewertungstag bzw. der Bewertungstag für die betroffenen Aktien auf den unmittelbar nachfolgenden Berechnungstag an dieser Börse verschoben.
- (4) Der [**Referenzpreis**][●] für [jeden der Basiswerte][jeden der Korbbestandteile] ist der an der jeweiligen Börse (Absatz 1) als Schlusskurs veröffentlichte Schlusskurs.][andere Bewertungstag / Referenzpreisbestimmung: ●]]]

§ [4][●] Zahlungen / Bankarbeitstag

- (1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
- (2) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- [(3)] [•] [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in Euro.] [vergleichbare Regelung zur Bestimmung der Währung der Rückzahlung einfügen: •]
- [(4)] [●] [Ist [ein][der] [Zinszahltag][,][oder] der Fälligkeitstag [oder][,] [der Vorzeitige Rückzahlungstag][oder][,][der Kündigungstermin][,][oder] [der Einlösungstermin] kein Bankarbeitstag (Absatz [5][●]), so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am [nächstfolgenden Bankarbeitstag][andere modifizierte Fälligkeitstagbestimmung: ●].][Regelung nach Maßgabe einer anderen Geschäftstagskonvention einfügen: ●] [Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.] [Regelung nach Maßgabe einer anderen Geschäftstagskonvention einfügen: ●]

[(5)] [●] **Bankarbeitstag** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.] [vergleichbare Bankarbeitstagbestimmung: ●]

§ [5][●] Status

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ [6][●] Anpassung [/ Austausch] [/ Marktstörung]

[Regelungen für Aktien als Basiswert:

- [(1) Falls ein Anpassungsereignis (Absatz [3][●]) [in Bezug auf den Basiswert][in Bezug auf einen der Basiswerte] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § [10][●] außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den [jeweiligen] Basiswert] [weitere maßgebliche Daten einfügen: ●] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
- (2) Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an [der Maßgeblichen Terminbörse] [andere maßgebliche Börse: •] [für den betreffenden Basiswert] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den [betreffenden] Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den [betreffenden] Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

(3) Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

(a) die den [betreffenden] Basiswert ausgebende Gesellschaft (die **Gesellschaft**) oder ein Dritter eine Maßnahme trifft, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z.B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus

Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplitts, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder

(b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswertes maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

(4) [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung des betreffenden Basiswerts) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § [10] [●] außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle den betreffenden Basiswert (der Betroffene Basiswert) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der Austauschtag) gegen eine andere aus dem jeweiligen in der Tabelle des § 3 (1) genannten Referenzindex stammenden Aktie (der Ersatzbasiswert) austauschen. Der [Anfängliche][Referenzpreis][Referenzwert][•] des Ersatzbasiswerts entspricht dem am letzten Berechnungstag vor dem Austauschtag festgestellten Schlusskurs des Ersatzbasiswerts an der maßgeblichen Börse für den Ersatzbasiswert multipliziert mit dem Faktor. Faktor ist der [Anfängliche] [Referenzpreis] [Referenzwert] [●] des Betroffenen Basiswerts geteilt durch den festgestellten Schlusskurs des Betroffenen Basiswerts an der Börse für den Betroffenen Basiswert am letzten Berechnungstag vor dem Austauschtag. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz (4),die Auswahl des Ersatzbasiswerts und die Berechnung [Anfänglichen][Referenzpreis][Referenzwert][●] des Ersatzbasiswerts erfolgt durch die Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle legt zudem fest, welches nach der Ersetzung die maßgebliche Börse für den Ersatzbasiswert ist. Nach dem Austauschtag ersetzt der Ersatzbasiswert den Betroffenen Basiswert und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf den Betroffenen Basiswert beziehen, gelten nach dem Austauschtag als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert.] [andere Ersetzungsbestimmung: •]

[(5)][●] [Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [12][●] bekannt gemacht.][andere Bekanntmachungsregel einfügen: ●]

[andere Anpassungsregelung einfügen: ●]

[(6)][●] [Falls die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [13 (5)][●] zu der Auffassung gelangt, dass am [Finalen] [Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●] in Bezug auf [den Basiswert][andere Referenz: ●] eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz [7][●] definiert) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der [Finale] Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●] auf den nächstfolgenden Berechnungstag [für den Basiswert] [andere Referenz: ●] verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Eintritt einer Marktstörung unverzüglich gemäß § [12][●] bekannt zu machen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

[(7)] Marktstörung bedeutet [in Bezug auf den Basiswert] [in Bezug auf einen der Basiswerte]

[die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der [für den betreffenden Basiswert maßgeblichen] Börse allgemein,
- (b) im Basiswert an der [für den betreffenden Basiswert maßgeblichen] Börse oder
- (c) in Terminkontrakten auf den [betreffenden] Basiswert an der [für den betreffenden Basiswert] Maßgeblichen Terminbörse,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Schlusskurses des [betreffenden] Basiswertes][andere Referenz: ●] eintritt bzw. besteht

und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der [betreffenden] Börse beruht. Eine Anpassung gemäß [Absatz 1 bis 5] [●] gilt nicht als Marktstörung.] [andere Marktstörungsdefinition: ●]

[(8)][●] [Ist der [Finale Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●] um [acht][●] aufeinander folgende Berechnungstage gemäß Absatz [6][●] verschoben worden und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] Berechnungstag als [Finaler Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag unter Beachtung der Grundsätze des § [13 (5)][●] einen maßgeblichen [Referenzpreis der Aktie][andere Referenz: ●] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den [an diesem Tag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: ●] herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. [Im Falle einer Verschiebung [des Finalen Bewertungstags] [andere maßgebliche Daten einfügen: ●] verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der jeweilige Zinszahltag] entsprechend.][andere modifizierte Finale Bewertungstagbestimmung: ●]][andere Marktstörungsregelung: ●]]]

[Regelungen für Indizes als Basiswert:

- [(1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die Neue Indexberechnungsstelle), berechnet und veröffentlicht, wird der [Referenzpreis][andere maßgebliche Daten einfügen: ●] des Basiswerts[,] [●] auf der Grundlage des von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten [Schlusskurses][andere maßgebliche Daten einfügen: ●] berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des [§ 13 (5)][●] fest, welcher Index, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert, künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des [§ 13 (5)][●] berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Referenzpreises][andere maßgebliche Daten einfügen: ●] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
- (3) Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor [dem][einem] [Finalen][Bewertungstag] [andere maßgebliche Daten einfügen: •] ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) (die Indexanpassung), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Bestimmung des [Referenzpreises am Finalen Bewertungstag] [andere maßgebliche Daten einfügen: •] von dem [Bewertungstag] [andere maßgebliche Daten einfügen: •] an, der von der Indexanpassung betroffen ist, für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.
- (4) [Anpassungen und Ersetzungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [12][●] bekannt gemacht.][andere Bekanntmachungsregel einfügen: ●]] [andere Anpassungsregelung: ●]

(5) [Falls die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [13 (5)][●] zu der Auffassung gelangt, dass am [Finalen Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●] in Bezug auf [den Basiswert][andere Referenz: ●] eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz [6][●] definiert) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Finale Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●] auf den nächstfolgenden Berechnungstag für [den Basiswert][andere Referenz: ●] verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Eintritt einer Marktstörung unverzüglich gemäß § [12][●] bekannt zu machen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(6) Marktstörung bedeutet

- [(a) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (b) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an einer Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
- (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswert durch die Indexberechnungsstelle,

sofern diese Suspendierung, vorzeitige Beendigung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Schlusskurses][andere Referenz: ●] [bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der betreffenden Börse beruht. Eine Anpassung gemäß [Absatz [1]]●] bis [3][●]] gilt nicht als Marktstörung.][andere Marktstörungsdefinition: ●]

(7) [Ist der [Finale Bewertungstag] [andere maßgebliche Daten einfügen: ●] um [acht] [●] aufeinander folgende Berechnungstage gemäß Absatz [5][●] verschoben worden und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte] [●] Berechnungstag als [Finaler] [Bewertungstag] [andere maßgebliche Daten einfügen: ●]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag unter Beachtung der Grundsätze des § [13 (5)][●] einen maßgeblichen [Referenzpreis des Index][andere Referenz: ●] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den [an diesem Tag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: •] herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. [Im Falle einer Verschiebung des [Finalen] [Bewertungstags] [andere maβgebliche Daten einfügen: ●] verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der jeweilige Zinszahltag] entsprechend.] [andere modifizierte Finale Bewertungstagbestimmung: [andere *Marktstörungsregelung:* ●]]

[Regelungen für Investmentfondsanteile als Basiswert:

(1) [Werden die Bedingungen, denen der Investmentfondsanteil unterliegt, geändert oder tritt ein Ereignis oder eine Veränderung ein, die den Investmentfonds oder die unter dem Investmentfonds ausgegebenen Anteile betreffen, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des Investmentfonds, die Auflösung des Investmentfonds, die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb der Investmentfondsanteile in der Bundesrepublik oder eine Konsolidierung, Deutschland Teilung oder Requalifizierung Investmentfondsanteile oder tritt eine wesentliche Änderung der Anlagestrategie des Investmentfonds ein, kann die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [13 (5)][●] die Emissionsbedingungen mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen zu erhalten. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem die angepassten Emissionsbedingungen erstmals zu Grunde zu legen sind. Die Berechnungsstelle wird die Anpassung sowie

den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § [12][●] bekannt machen.][andere Anpassungsregelung:●]

- (2) [Soweit unter Berücksichtigung der Grundsätze aus Absatz 1 und der allgemeinen Marktauffassung eine Fortführung der Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit nach billigem Ermessen der Emittentin (§315 BGB) nicht angebracht ist, ist sie berechtigt, innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Ablauf des Tages der letztmaligen Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Investmentfonds, die Schuldverschreibungen insgesamt vorzeitig außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gilt § [10 Abs. 2 Sätze 2 bis 5][●] dieser Emissionsbedingungen entsprechend.][andere Kündigungsmodalitäten: ●][Andere Kündigungsregelung: ●]
- (3) [Falls die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [13 (5)][●] zu der Auffassung gelangt, dass am [Finalen] [Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●] in Bezug auf [den Basiswert][andere Referenz: ●] eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz [4][●] definiert) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der [Finale] Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●] auf den nächstfolgenden Berechnungstag für [den Basiswert][andere Referenz: ●] verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Eintritt einer Marktstörung unverzüglich gemäß § [12][●] bekannt zu machen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(4) Marktstörung bedeutet

[die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in den Investmentfondsanteilen] [andere Marktstörungsbestimmung: •]

(5) [Ist der [Finale] [Bewertungstag] [andere maßgebliche Daten einfügen: ●] um [acht] [●] aufeinander folgende Berechnungstage gemäß Absatz [3][●] verschoben worden und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte] [●] Berechnungstag als [Finaler Bewertungstag] [andere maßgebliche Daten einfügen: •]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag unter Beachtung der Grundsätze des § [13 (5)][●] einen maßgeblichen [Referenzpreis des Investmentfondsanteils] [andere Referenz: ●] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den [an diesem Tag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: ●] herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. [Im Falle einer Verschiebung [des Finalen Bewertungstags] [andere maßgebliche Daten einfügen: ●] verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der jeweilige Zinszahltag] entsprechend.] [andere modifizierte Finale Bewertungstagbestimmung: \bullet]]] [andere *Marktstörungsregelung:* ●]]

[Regelungen für Rohstoffe als Basiswert:

- (1) [Wird der Rohstoff nicht mehr am Referenzmarkt, sondern an einem anderen Markt, den die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [13 (5)][●] für geeignet hält (der **Ersatzreferenzmarkt**), gehandelt, so wird die Verzinsung auf Grundlage der auf dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurse berechnet. Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt ist von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § [12][●] bekannt zu machen.][andere Anpassungsregelung: ●]
- (2) [Falls die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [13 (5)][●] zu der Auffassung gelangt, dass [am Finalen Bewertungstag] [andere maßgebliche Daten einfügen: ●] in Bezug auf [den Basiswert][andere Referenz: ●] eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz [3][●] definiert) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Finale Bewertungstag] [andere maßgebliche Daten einfügen: ●] auf den nächstfolgenden Berechnungstag für [den Basiswert] [andere Referenz: ●] verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Eintritt einer Marktstörung unverzüglich gemäß § [12][●] bekannt zu machen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(3) Marktstörung bedeutet

[die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt allgemein;
- (b) in dem Rohstoff an dem Referenzmarkt; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden des Referenzmarktes zurückzuführen ist. [Die durch den Referenzmarkt oder die Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.]][andere Marktstörungsdefinition •]

(4) [Ist der [Finale Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●] um [acht][●] aufeinander folgende Berechnungstage gemäß Absatz [2][●] verschoben worden und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] Berechnungstag als [Finaler Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag unter Beachtung der Grundsätze des § [13 (5)][●] einen maßgeblichen [Referenzpreis des Rohstoffs][andere Referenz: ●] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den [an diesem Tag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: ●] herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. [Im Falle einer Verschiebung des Finalen Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der jeweilige Zinszahltag] entsprechend.] [andere modifizierte Finale Bewertungstagbestimmung: ●]]] [andere Marktstörungsregelung: ●]]

[Regelungen für Währungswechselkurse als Basiswert:

(1) [Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Basiswerts (Fixing) oder tritt ein Anpassungsereignis (Absatz (2)) in Bezug auf den Basiswert ein, kann die Berechnungsstelle, falls sie dieses Ereignis unter Beachtung der Grundsätze des § [13 (5)][●] für wesentlich erachtet, die Emissionsbedingungen anpassen. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den [jeweiligen] Basiswert] [weitere maßgebliche Daten einfügen: ●] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

(2) Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

- (a) der Basiswert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Basiswert enthaltenen Währung beschränken;
- (b) die Kursfeststellung für den Basiswert dauerhaft eingestellt wird; oder
- (c) ein allgemeines Moratorium in einem Land verhängt wird, dass eine im Basiswert enthaltene Währung herausgibt.][andere Anpassungsregelung: ●]
- (3) [Soweit nach Eintritt eines Anpassungsereignisses oder einer Änderung der Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Basiswerts unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktauffassung eine Fortführung der Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit nach billigem Ermessen der Emittentin (§315 BGB) nicht angebracht ist, ist sie berechtigt, innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Ablauf des Tages der letztmaligen Kursfeststellung für den Basiswert, die Schuldverschreibungen insgesamt vorzeitig außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gilt § [10 Abs. 2 Sätze 2 bis 5][●] dieser Emissionsbedingungen entsprechend.][andere Kündigungsmodalitäten: ●][Andere Kündigungsregelung: ●]

- (4) [Falls die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [13 (5)][●] zu der Auffassung gelangt, dass [am Finalen Bewertungstag] [andere maβgebliche Daten einfügen: ●] in Bezug auf [den Basiswert][andere Referenz: ●] eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz [5][●] definiert) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Finale Bewertungstag] [andere maβgebliche Daten einfügen: ●] auf den nächstfolgenden Berechnungstag für [den Basiswert] [andere Referenz: ●] verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Eintritt einer Marktstörung unverzüglich gemäß § [12][●] bekannt zu machen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (5) **Marktstörung** bedeutet [die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Basiswert.][andere Marktstörungsdefinition ●]
- (6) [Ist der [Finale Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●] um [acht][●] aufeinander folgende Berechnungstage gemäß Absatz [4][●] verschoben worden und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] Berechnungstag als [Finaler Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag unter Beachtung der Grundsätze des § [13 (5)][●] einen maßgeblichen [Referenzpreis des Währungswechselkurses][andere Referenz: ●] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den [an diesem Tag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: ●] herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. [Im Falle einer Verschiebung des Finalen Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der jeweilige Zinszahltag] entsprechend.] [andere modifizierte Finale Bewertungstagbestimmung: ●]]] [andere Marktstörungsregelung: ●]]

[Regelungen für Referenzzinssätze als Basiswert:

- (1) [Sollte der Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite nicht mehr veröffentlicht werden, entspricht der Referenzzinssatz dem entsprechenden Zinssatz, wie er auf einer entsprechenden Bildschirmseite eines anderen anerkannten Wirtschaftsinformationsdienstes veröffentlicht wird. Sollte der Referenzzinssatz auf keine der vorgenannten Arten veröffentlicht werden, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz auf Grundlage der dann geltenden Marktusancen und der Grundsätze des [§ 13 (5)][●] selbst berechnen und feststellen. Die Berechnungsstelle ist in diesen Fällen berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Referenzzinssatz festzustellen, indem sie das arithmetische Mittel (auf die [●] Dezimalstelle marktüblich gerundet, falls erforderlich) der ihr auf Anfrage mitgeteilten Mittelwerte aus den Geld- und Briefquotierungen für den Referenzzinssatz, die von drei Referenzbanken genannt werden, ermittelt, wobei:
- (i) für den Fall, dass eine Referenzbank keine Geld- und Briefquotierung für den Referenzzinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilt, das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Mittelwerte aus Geld- und Briefquotierungen für den Referenzzinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] der verbleibenden beiden Referenzbanken berechnet wird; und
- (ii) für den Fall, dass zwei Referenzbanken keine Geld- und Briefquotierungen für den Referenzzinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilen, der Mittelwert aus Geld- und Briefquotierungen für den Referenzzinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] der verbleibenden Referenzbank herangezogen wird; und
- (iii) für den Fall, dass keine Referenzbank Geld- und Briefquotierungen für den Referenzzinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilt, der Referenzzinssatz, der von der Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des [§ 13 (5)][●] auf Basis der Zinssätze vergleichbarer Finanzmarktgeschäfte [zur Maßgeblichen Zeit] ermittelt und festgestellt wird.

Referenzbanken im Sinne dieses Absatzes sind ●.] [andere Anpassungsbestimmung: ●]]

[Regelungen für Futures-Kontrakte als Basiswert:

[(1) Der Basiswert wird wie nachfolgend beschrieben an jedem Rollovertag durch einen an der Börse gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen mit denen des Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin in dem Monat

liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der in der Tabelle (§ 3) angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Emittentin kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, findet Absatz ● Anwendung.] [andere Rolloverbestimmung: ●]

- [(2)][●] [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem ●. Berechnungstag vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der Börse. Falls die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [13 (5)][●] zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der Börse mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden Berechnungstag als Rollovertag festzulegen.][andere Rollovertagbestimmung: ●]
- [(3)][●] [Das Bezugsverhältnis wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf Nachkommastellen abgerundete Ergebnis als neues Bezugsverhältnis festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Kurs der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die Rollover-Gebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.][andere Rolloveranpassungsbestimmung: ●]
- [(4)][●] [Bei Veränderungen der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen sowie im Fall der Ersetzung des Futures-Kontraktes durch einen anderen von der jeweiligen Börse bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der Ersatz-Futures-Kontrakt), behält sich die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz vor, den jeweiligen Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls das Bezugsverhältnis und andere Parameter der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Kontinuität der wirtschaftlichen Bezugsgrößen der Schuldverschreibungen zu gewährleisten.] Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der Börse gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die Ersatzbörse), wird die Berechnungsstelle die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf Grundlage der an der Ersatzbörse berechneten und festgestellten Kurse für den Futures-Kontrakt ermitteln.][andere Anpassungsbestimmung: ●]
- [(5)][●] [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Bezugsverhältnisses oder anderer Parameter der Schuldverschreibungen nicht möglich oder wird der Kurs des Futures-Kontrakts oder eines etwaigen Ersatz-Futures-Kontrakts während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr festgestellt, und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Futures-Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist sie berechtigt, [innerhalb eines Monats beginnend mit dem Ablauf des Tages der letztmaligen Feststellung des Kurses des Futures-Kontrakts oder eines etwaigen Ersatz-Futures-Kontrakts oder des Wirksamwerden der Veränderung des Future-Kontrakts, die Schuldverschreibungen vorzeitig außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gilt § [10 Abs. 2 Sätze 2 bis 5][●] dieser Emissionsbedingungen entsprechend.][andere Kündigungsbestimmung: ●]][Andere Kündigungsregelung: ●]
- [(6)][●] [Falls die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [13 (5)][●] zu der Auffassung gelangt, dass am [Finalen Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen:●] in Bezug auf [den Basiswert][andere Referenz: ●] eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz [7][●] definiert) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Finale Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●] auf den nächstfolgenden Berechnungstag für [den Basiswert][andere Referenz: ●] verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Eintritt einer Marktstörung unverzüglich gemäß § bekannt zu machen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

[(7)][●] [Marktstörung bedeutet

die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Börse allgemein;
- (b) in dem Futures-Kontrakt an der Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Börse zurückzuführen ist. Die durch die Börse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.][andere Marktstörungsdefinition:

[(8)][●] [Ist der [Finale Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●] um [acht][●] aufeinander folgende [Berechnungstage] gemäß Absatz [6][●] verschoben worden und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] [Berechnungstag] als [Finaler Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag unter Beachtung der Grundsätze des § [13 (5)][●] einen maßgeblichen [Referenzpreis des Futures-Kontrakts][andere Referenz: ●] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den [an diesem Tag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: ●] herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. [Im Falle einer Verschiebung des Finalen Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der jeweilige Zinszahltag] entsprechend.] [andere modifizierte Finale Bewertungstagbestimmung: ●]] [andere Marktstörungsregelung: ●]]

[weitere oder vergleichbare Bestimmungen zu Anpassung, Kündigung und Marktstörung bei Körben als Basiswert oder Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten ohne Korbstruktur entsprechend der jeweiligen Basiswertkategorie (Aktien, Indizes, Investmentfondsanteile, Rohstoffe, Währungswechselkurse, Referenzzinssätze, Futures-Kontrakte) analog den vorstehenden Regelungen für die einzelnen Basiswerte/Korbbestandteile einfügen: ●]]

§ [7][●] [Vorzeitige Rückzahlung /] Fälligkeit

- (1) [Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich [einer Rückzahlung nach einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § [10][●]][,][oder] [einer Rückzahlung nach einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § [9][●]][,] [oder] [einer Rückzahlung nach einer ordentlichen Kündigung durch die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § [8][●]] [oder] [einer Vorzeitigen Rückzahlung nach Absatz (2)] am (der Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.][vergleichbare Regelung zum Fälligkeitstag: ●]
- [(2) [Sofern [Bedingung der vorzeitigen Rückzahlung: ●], endet die Laufzeit der Schuldverschreibungen an diesem ●, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin oder die Schuldverschreibungsgläubiger bedarf (die Vorzeitige Rückzahlung). In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen durch Zahlung des Nennbetrages am [Termin der vorzeitigen Rückzahlung: ●] (der Vorzeitige Rückzahlungstag)] zurückgezahlt.][weitere Definitionen zur Vorzeitigen Rückzahlung: ●]]

[§ [8][•]

[Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger / Einlösung der Schuldverschreibungen]

- (1) Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen zu einem Einlösungstermin (Absatz 2) vorzeitig ordentlich zu kündigen und bei der Emittentin zur Rückzahlung einzulösen. Die Einlösung kann von einem Schuldverschreibungsgläubiger nur zu einem Einlösungstermin verlangt werden, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger die Kündigung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat] [●] vor dem Einlösungstermin, an dem die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgen soll, der [Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, ●)] [●] durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts [in Form der als Anhang 1 diesen Emissionsbedingungen beigefügten Muster-Ausübungserklärung] [●] (die Ausübungserklärung) erklärt hat. In der Ausübungserklärung sind durch den Schuldverschreibungsgläubiger anzugeben: (i) die Stückzahl der Schuldverschreibungen, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen und (iii) der Einlösungstermin, an dem die Kündigung und Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgen soll. Die Kündigung durch den Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.
- (2) [Einlösungstermin[e sind] [ist][jeder Zinszahltag][, erstmals beginnend am ●][jeder letzte Bankarbeitstag der Monate eines jeden Jahres, erstmals am ●][andere Einlösungsterminbestimmung: ●] Sollte ein Einlösungstermin kein Bankarbeitstag sein, so verschiebt sich der Einlösungstermin auf [den nächstfolgenden Bankarbeitstag.][andere modifizierte Einlösungsterminbestimmung: ●]][andere Definition für Einlösungstermin: ●]
- (3) Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übersandten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Schuldverschreibungen, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, zum [Nennbetrag] [andere Bestimmung zum Rückzahlungsbetrag: ●] am in der Ausübungserklärung bezeichneten Einlösungstermin gegen Lieferung der gekündigten Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
- [(4) Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Schuldverschreibungsgläubiger werden die Schuldverschreibungen des kündigenden Schuldverschreibungsgläubigers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Einlösungstermin ($\S \bullet$) (ausschließlich) verzinst.]
- [(5) Dem Schuldverschreibungsgläubiger steht das Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Abs. 1 nicht zu, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen bereits zuvor gemäß § [9][●] gekündigt hat.] [[andere Regelung zum ordentlichen Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen: ●]

[§ [9][●] Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) [Die Emittentin ist berechtigt, [erstmals am und danach an jedem Zinszahltag][●] (der **Kündigungstermin**) die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen [und zum Nennbetrag am Kündigungstermin zurückzuzahlen].] [andere Kündigungsbestimmung: ●]
- (2) [Die ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist [mindestens Bankarbeitstage vor dem Kündigungstermin][●] gemäß § [12][●] bekannt zu machen. [Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.]]
- [(3) Das Recht der Schuldverschreibungsgläubiger, die Einlösung der Schuldverschreibungen zu einem Einlösungstermin vor dem Kündigungstermin zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]]

[§ [10][●] Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - [(a) sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]
 - [(b) die Notierung des Basiswertes wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswertes an der Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;
 - (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;
 - (d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswertes aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
 - (e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder
 - (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]¹⁵
 - [(b) in Bezug auf [den][einen] Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [6 Absatz 1][●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [6 Absatz 2][●] oder eine Indexanpassung gemäß § [6 Absatz 3][●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].] ¹⁶ [weitere oder andere außerordentliche Kündigungsgründe einfügen: ●]
- [(2) Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankarbeitstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Kündigungstermin (der Außerordentliche Kündigungstermin) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankarbeitstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [12][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Kündigungstermin werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Kündigungstermin

1.4

¹⁵ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

¹⁶ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

(ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [13 (5)][●] ermittelt.][weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]]

§ [11][●] Begebung weiterer Schuldverschreibungen[;][/] [Rückkauf]

- (1) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung [(gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung)] in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [12][●] Bekanntmachungen

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [,soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [•]] [im elektronischen Bundesanzeiger] [und. sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschaftsoder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.del [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream zur Weiterleitung die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung die an Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream gelten sieben schriftliche Tage Mitteilung die Clearstream, Mitteilungen Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]][●]

§ [13][●] Zahl- und Berechnungsstelle

- (1) **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
- (2) **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
- (3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [12][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (4) Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

- (5) Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
- [(6) Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [14][●] Steuern

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als FATCA bezeichnet) oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA).] [andere Regelung zu Steuern einfügen: •]

§ [15][●] Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

§ [16][●] Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.

[§ [17][●] Zusätzliche Bestimmungen

- [(1) Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen.]
- [(3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [12][●] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.][●]]

[Anhang 1]

[Bestimmungen zur Muster-Ausübungserklärung einfügen: ●]

9. UNTERSCHRIFTENSEITE

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 11. Mai 2012

gez. Martin Gipp

gez. Simone Sachse